OLDENBOURG GRUNDRISS DER GESCHICHTE

OLDENBOURG GRUNDRISS DER GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN
VON
JOCHEN BLEICKEN
LOTHAR GALL
HERMANN JAKOBS

BAND 3

GESCHICHTE DER RÖMISCHEN KAISERZEIT

VON

WERNER DAHLHEIM

3., überarbeitete und erweiterte Auflage

R. OLDENBOURG VERLAG
MÜNCHEN 2003

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: http://www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Satz: primustype Robert Hurler GmbH, Notzingen
Druck und Bindung: Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN 3-486-49673-5

VORWORT DER HERAUSGEBER

Die Reihe verfolgt mehrere Ziele, unter ihnen auch solche, die von vergleichbaren Unternehmungen in Deutschland bislang nicht angestrebt wurden. Einmal will sie – und dies teilt sie mit anderen Reihen – eine gut lesbare Darstellung des historischen Geschehens liefern, die, von qualifizierten Fachgelehrten geschrieben, gleichzeitig eine Summe des heutigen Forschungsstandes bietet. Die Reihe umfaßt die alte, mittlere und neuere Geschichte und behandelt durchgängig nicht nur die deutsche Geschichte, obwohl sie sinngemäß in manchem Band im Vordergrund steht, schließt vielmehr den europäischen und, in den späteren Bänden, den weltpolitischen Vergleich immer ein. In einer Reihe von Zusatzbänden wird die Geschichte einiger außereuropäischer Länder behandelt. Weitere Zusatzbände erweitern die Geschichte Europas und des Nahen Ostens um Byzanz und die Islamische Welt und die ältere Geschichte, die in der Grundreihe nur die griechisch-römische Zeit umfaßt, um den Alten Orient und die Europäische Bronzezeit. Unsere Reihe hebt sich von andern jedoch vor allem dadurch ab, daß sie in gesonderten Abschnitten, die in der Regel ein Drittel des Gesamtumfangs ausmachen, den Forschungsstand ausführlich bespricht. Die Herausgeber gingen davon aus, daß dem nacharbeitenden Historiker, insbesondere dem Studenten und Lehrer, ein Hilfsmittel fehlt, das ihn unmittelbar an die Forschungsprobleme heranführt. Diesem Mangel kann in einem zusammenfassenden Werk, das sich an einen breiten Leserkreis wendet, weder durch erläuternde Anmerkungen noch durch eine kommentierende Bibliographie abgeholfen werden, sondern nur durch eine Darstellung und Erörterung der Forschungslage. Es versteht sich, daß dabei – schon um der wünschenswerten Vertiefung willen – jeweils nur die wichtigsten Probleme vorgestellt werden können, weniger bedeutsame Fragen hintangestellt werden müssen. Schließlich erschien es den Herausgebern sinnvoll und erforderlich, dem Leser ein nicht zu knapp bemessenes Literaturverzeichnis an die Hand zu geben, durch das er, von dem Forschungsteil geleitet, tiefer in die Materie eindringen kann.

Mit ihrem Ziel, sowohl Wissen zu vermitteln als auch zu selbständigen Studien und zu eigenen Arbeiten anzuleiten, wendet sich die Reihe in erster Linie an Studenten und Lehrer der Geschichte. Die Autoren der Bände haben sich darüber hinaus bemüht, ihre Darstellung so zu gestalten, daß auch der Nichtfachmann, etwa der Germanist, Jurist oder Wirtschaftswissenschaftler, sie mit Gewinn benutzen kann.

Die Herausgeber beabsichtigen, die Reihe stets auf dem laufenden Forschungsstand zu halten und so die Brauchbarkeit als Arbeitsinstrument über eine längere Zeit zu sichern. Deshalb sollen die einzelnen Bände von ihrem Autor oder einem anderen Fachgelehrten in gewissen Abständen überarbeitet werden. Der Zeitpunkt der Überarbeitung hängt davon ab, in welchem Ausmaß sich die allgemeine Situation der Forschung gewandelt hat.

Jochen Bleicken Lothar Gall Hermann Jakobs

INHALT

Vorwort XVII

I. Darstellung 1

1. Augustus: Der Monarch bemächtigt sich der Republik 1
   a. Die Macht der Tradition 1
   b. Die Grundlagen der augusteischen Restaurationspolitik 3
   c. Das Bündnis mit der Republik 7

2. Die Monarchie: Ihre Ausgestaltung und ihre Funktion 13
   a. Die rechtlichen und politischen Formen der Herrschaft 13
   b. Die sozialen Grundlagen 19
   c. Die sakrale Weihe 22
   d. Die Repräsentation der kaiserlichen Macht 26

3. Die politischen Eliten 30
   a. Die Zusammensetzung: Reichsadel und kommunale Eliten .. 30
   b. Der Reichsadel und seine Aufgaben 32
   c. Die soziale und politische Abgrenzung des Senatoren- und Ritterstandes 39
   d. Die Loyalität des Reichsadels 42
   e. Die sozialen Pflichten des Reichsadels 45
   f. Die lokalen Eliten der Städte 48

4. Der Bürger der Stadt und der Bauer 54
   a. Die wirtschaftlichen Bedingungen des städtischen Lebens ... 54
   b. Das gesellschaftliche Leben in den Städten 59
   c. Grundherr und Bauer 65

5. Das Heer 69
   a. Die Unterwerfung der Armee unter die Interessen des Staates 69
   b. Die Aufgaben und die Organisation des Heeres 73
   c. Die Verschmelzung der Armeekorps mit den Grenzprovinzen 77

6. Die Behauptung und die Erweiterung des Weltreiches 79

a. Die Antriebskräfte der Expansion 79
b. Die Ziele und die Grenzen der Außenpolitik 85
c. Die Mittel der Außenpolitik 92

7. Das Imperium Romanum 97

a. Der Zustand der unterworfenen Welt 97
b. Die Herrschaftsmittel: Provinzialisierung, Stadtpatronat, Urbanisierung 100
c. Die Dauer des Reiches 111

8. Der Aufbruch in eine neue Welt: Das Christentum 115

a. Die Anfänge 115
b. Die Ausbreitung, die Festigung der Glaubensinhalte, die neue Würde des Schwachen 118
c. Das christliche und das römische Staats- und Religionsverständnis 123
d. Der Konflikt 128
e. Der Weg zum Bündnis von Staat und Kirche 134
f. Zusammenfassung 138

II. Grundprobleme und Tendenzen der Forschung 141

1. Der weltgeschichtliche Ort der römischen Kaiserzeit 141

a. Moderne Periodisierungsversuche und ihre historischen Wurzeln: Prinzipat und Dominat 141
b. Das christliche Verständnis vom Gang der römischen Geschichte 143
c. Römische und europäische Geschichte 144
d. Das Imperium sine fine: Die welthistorische Leistung Roms . 149
e. Zeit des Umbruchs: das dritte Jahrhundert 152

2. Die Quellen 155

a. Die Inschriften 155
b. Die literarische Überlieferung 157
c. Der Roman als historische Quelle 160
d. Die Geschichtsschreibung 163

3. Die Begründung der Monarchie und das augusteische Zeitalter .. 169

a. Die Quellen und ihr Urteil 169
b. Moderne Augustusbiographien 172
c. Das augusteische Zeitalter 175

4. Die Monarchie: Gestalt und Aufgabe 178

a. Die Herrschaftsform 178
b. Die Herrschaftslegitimation 182
c. Die Herrschaftspraxis 187
d. Die Repräsentation 190
e. Der kaiserliche Hof 192
f. Der Senat und die Opposition gegen den Kaiser 193

5. Die politischen Eliten des Reiches 196

a. Die Senatoren 196
b. Die Leitbilder des sozialen Lebens 199
c. Die Prinzipien des Herrschens und Dienens 200
d. Die ethische Bindung an den Staat 203
e. Die Eliten als Diener der Monarchen 206

6. Gesellschaft und Wirtschaft 208

a. Die Bevölkerungsgeschichte 208
b. Die Grundzüge des sozialen und wirtschaftlichen Lebens und Denkens 211
c. Die Sklaven 215
d. Die Freigelassenen 217
e. Familie, Mann und Frau 220
f. Die Bauern 223
g. Der Handel 224

7. Soldaten und Veteranen 226

a. Der Aufbau des stehenden Heeres 226
b. Die Berufsarmee 228
c. Soldat und Gesellschaft 230

8. Die Herrschaft über das Imperium 234

a. Die Aussagen der Quellen 234
b. Die Formen der Herrschaftsausübung 237
c. Das Gesicht der Städte 242

d. Die Binnenstruktur des Reiches 245
e. Die strukturelle Labilität des städtischen Eigenlebens 247
f. Die Bürgerrechtspolitik 250

9. Die Legitimation des Reiches 253

a. Die römische Außenpolitik 253
b. Die Romanisierung der Unterworfenen 254
c. Die Legitimationsformeln imperialer Herrschaft 257
d. Die Einheit des Reiches 262

10. Lebens- und Denkformen 263

a. Die Bestimmung des Gegenstandes 263
b. Die öffentliche Gemeinschaft 268
c. Die Welt des Übernatürlichen 276

11. Die Entwicklung der Religionswissenschaft und das historische Interesse an der Entstehung des Christentums 280

a. Die Gegenstände der Religionswissenschaft 280
b. Theologie und Geschichtswissenschaft 285

12. Die Entstehung und Ausbreitung des Christentums im Spiegel der Quellen 288

a. Die Anfänge der christlichen Literatur und ihre sozialen Bedingungen 288
b. Das Ringen um Einheit und Behauptung 303
c. Die Argumente der Gegner 314

13. Die Anfänge des christlichen Europa: Der lange Weg zur Einigung von Staat und Kirche 317

a. Der Aufbruch 317
b. Die Ausbreitung 325
c. Das Verhältnis zu Staat und Gesellschaft 338
d. Das dritte Jahrhundert: Verfolgung und Annäherung 347
e. Die Stärke der Christen 350

III. Quellen und Literatur 355

A. Bibliographien und Forschungsberichte 355

B. Die Quellen 356

1. Allgemeine Quellensammlungen 356

2. Thematisch geordnete Quellensammlungen 356
   a. Der Kaiser 356
   b. Gesellschaft und Wirtschaft 357
   c. Reich und Außenpolitik 357

3. Die Inschriften 357
   a. Inschriftensammlungen: Die Corpora 357
   b. Der Tatenbericht des Augustus 358
   c. Einzelne Inschriften 358
   d. Stadtrechte 360

4. Allgemeine Darstellungen zur Literatur der Kaiserzeit 360

5. Die lateinische Geschichtsschreibung 361

6. Die griechische Geschichtsschreibung 365

7. Dichtung und Roman 368

8. Fachschriftsteller und Juristen 371

9. Die christlichen Quellen 375
   a. Quellensammlungen 375
   b. Editionen und Übersetzungen 375
   c. Die literarische Überlieferung 1: Allgemeine Darstellungen; Überblicke 376
   d. Die literarische Überlieferung 2: Die einzelnen Gattungen 376

10. Die archäologischen Quellen 380
   a. Allgemeine Darstellungen 380
   b. Das Augusteische Zeitalter 381
   c. Kaiser und Untertanen 381
   d. Imperialer Jubel in Stein 381
   e. Das Gesicht der Städte 382

C. Die Geschichte der Forschung 382

1. Die Konstituierung des Forschungsgegenstandes und die Geschichte der Rezeption Roms 382
   a. Übergreifende Darstellungen 382
   b. Das heutige Verständnis 383

2. Die systematische und vergleichende Forschung 383

3. Die prosopographische Methode 384

D. Die Literatur: Kaiser, Reich, Gesellschaft 385

1. Allgemeine Darstellungen der Kaiserzeit 385
   a. Atlanten 385
   b. Darstellungen 385

2. Die Begründung der Alleinherrschaft und das Zeitalter des Augustus 386

3. Die Kaiser von Tiberius bis Diokletian 387
   a. Die julisch-claudische Dynastie 387
   b. Die Flavier 388
   c. Die Adoptivkaiser des zweiten Jahrhunderts 388
   d. Die Severer; die Soldatenkaiser 388

4. Die Regierung des Monarchen 388
   a. Der Kaiser; die Epoche des Prinzipats 388
   b. Nachfolge und Kontinuität 389
   c. Der kaiserliche Hof; das kaiserliche Privatleben 389
   d. Kaiser und Senat 390
   e. Die kaiserliche Zentrale und ihre Aufgaben 390
   f. Kaiser und Volk 391

5. Die Legitimation des Monarchen 391
   a. Die Kaisertitulatur 391
   b. Das Versprechen von Freiheit und Sicherheit 391
   c. Die Tugenden des Kaisers 392
   d. Das Wohlwollen der Götter: Der Herrscherkult 392

6. Die soziale Ordnung 392
   a. Allgemeine Darstellungen zu Gesellschaft und Wirtschaft; das Grundgesetz von Herrschen und Dienen, von Geben und Nehmen 392
   b. Die Bevölkerungsgeschichte 393
   c. Familie, Mann und Frau 394

d. Öffentliche Zwangsdienste (Liturgien; munera) 395
e. Die Eliten: allgemein 395
f. Die Senatoren 395
g. Die Ritter 396
h. Die Dekurionen 396
j. Der Bauer und die plebs urbana 396
k. Sklaven und Freigelassene 397

7. Die Wirtschaft 397
a. Gesamtdarstellungen und Aufsatzsammlungen 397
b. Einzeluntersuchungen 398
c. Die Entwicklung der Technik 399

8. Das Heer 399
a. Allgemeine Darstellungen 399
b. Die Reformen des Augustus 399
c. Aushebung, Ausbildung, Stationierung, Kampf 400
d. Die Offiziere 400
e. Das Meer und die Flotte 401
f. Der Soldat und die Zivilbevölkerung 401

9. Die Außenpolitik 401
a. Raumbewußtsein und geographischer Horizont 401
b. Die imperiale Politik des Augustus 402
c. Die Nordgrenzen des Reiches 402
d. Die Ostgrenzen des Reiches 403
e. Die imperiale Ideologie 403
f. Die Formen der Außenpolitik: Klientel; Verträge 403

10. Das Reich: Aufbau und Verwaltung 404
a. Die Ordnung der Provinzen 404
b. Die Ordnung Italiens 405
c. Der Stadtpatronat als Herrschaftsform 405
d. Die Romanisierung der Besiegten; das Bürgerrecht 405
e. Die Grenzen des Reiches 406
f. Die Legitimation des Reiches 406
g. Die Griechen und das Reich 406
h. Der Widerstand 407

11. Die Städte 407
a. Die Städte des Reiches 407
b. Rom und Italien 408

12. Zeit des Umbruchs: das 3. Jahrhundert 408

13. Die Lebens- und Denkformen/Mentalitätsgeschichte 409
a. Allgemeine Literatur 409
b. Das politische und gesellschaftliche Denken und Handeln 410
c. Die Spiele 410
d. Das Recht 410
e. Die Religion 411
f. Gebet und Fluch, Angst und Aberglaube, Träume und Visionen 411
g. Kultur und Gedächtnis 412

E. Die Literatur: Das Christentum 412

1. Lexika und Handbücher 412
a. Lexika 412
b. Forschungsberichte 413

2. Allgemeine Darstellungen des frühen Christentums 413

3. Die Anfänge 414
a. Jesus 414
b. Der Prozeß Jesu 414
c. Paulus 415
d. Die Gemeinden des 1. Jahrhunderts 415
e) Die Christen des 2. und 3. Jahrhunderts 416

4. Die Ausbreitung des Christentums 416
a. Der Glaube 416
b. Dogmen- und Theologiegeschichte 417
c. Die jüdische Umwelt 417
d. Juden und Christen: Trennungsprozesse 417
e. Die geistige Auseinandersetzung mit Rom und der griechischen Intelligenz 418
f. Mission und Ausbreitung: Der Weg zur Universalreligion 418

5. Die soziale Ordnung der christlichen Gemeinden 419
a. Eigentum und Reichtum 419
b. Die soziale Schichtung 419

6. Organisation und Verfassung 420

7. Der römische Staat und die Christen 421
a. Allgemeine Darstellungen 421
b. Die Konfrontation in den ersten beiden Jahrhunderten .. 421

c. Die Verfolgungen von Decius bis Diokletian und die innerkirchlichen Konsequenzen 421
d. Die Verklärung der Märtyrer 422

8. Christliches Leben in der heidnischen Gesellschaft 422
a. „Das dritte Geschlecht": Christen als Außenseiter 422
b. Die christliche Umgewichtung der irdischen Existenz ... 422
c. Die Romanisierung des Christentums 423
d. Die Forderung nach religiöser Toleranz 423

Anhang 425
Abkürzungsverzeichnis 425
Zeittafel 426

Register 430
Register moderner Autoren 430
Personenregister 437
Sach- und Ortsregister 439
Karten 450

VORWORT ZUR DRITTEN AUFLAGE

Die Althistorie teilt mit allen anderen Disziplinen der Geschichtswissenschaft das Los, neue Erkenntnisse aus einem Berg von Gelehrsamkeit graben zu müssen, den unermüdlicher Fleiß und wissenschaftliche Betriebsamkeit von Jahr zu Jahr höher türmen. Seit dem ersten Erscheinen dieses Buches ist die Geschichte Roms weiter intensiv erforscht worden, und auch der Kundigste hat Mühe, in der Flut der Publikationen den Kopf oben und klar zu behalten. Dabei hat sich das Quellenmaterial nicht wesentlich verändert: Die literarischen Hauptquellen, ohne die antike Geschichte nicht rekonstruierbar wäre, sind dieselben geblieben, und die neu gefundenen Inschriften, Papyri, Münzen und Bodendenkmäler verändern das Gesamtbild nur unwesentlich.

Die dritte Auflage hält an dem bewährten Darstellungsteil fest. Teil II, „Grundprobleme und Tendenzen der Forschung", und Teil III, „Quellen und Literatur" sind hingegen gänzlich neu konzipiert und neu gefaßt worden. Insbesondere die literarischen Quellen, die Geistesgeschichte, die Geschichte der Stadt, die Lebens- und Denkformen (Mentalitätsgeschichte) und der Aufstieg des Christentums erhielten eigene Kapitel.

Auszuwählen gehört zum täglichen Geschäft des Historikers. In diesem Buch wird es von drei Grundgedanken geleitet: Die römische Kaiserzeit ist die Geschichte eines Weltreiches, dem eine singuläre Dauer beschieden war; diese zu erklären, muß also das erste Ziel sein. Das zweite ergibt sich aus der über viele Jahrhunderte wirksamen Überzeugung aller europäischen Völker, die Erinnerung an die Römer sei für ihre eigene Existenz nützlich; der Grund dafür muß zuerst in der Geschichte Roms selbst gesucht werden. Das dritte Ziel wird durch den Teil der römischen Erbschaft bestimmt, der heute noch lebendig ist: das Christentum. Es begann seinen Siegeszug unter Augustus und sein Gründer Jesus von Nazareth sollte die Welt weit gründlicher verändern als jeder Kaiser Roms.

Es halfen mit vielen Anregungen, Hinweisen und in der Stampfmühle des Korrekturlesens Johanna Braun, Kerstin Eid, Dagmar Thorau und Henrike Zilling – ihnen sei nachdrücklich und herzlich gedankt.

Berlin, im Oktober 2002 Werner Dahlheim

I. Darstellung

1. Augustus: Der Monarch bemächtigt sich der Republik

a. Die Macht der Tradition

„Mit der neuen Staatsform, dem Prinzipat, beginnt die Geschichte der römischen Kaiserzeit. Augustus, wie Octavian seit 27 v. Chr. auf Beschluß des Senates genannt wurde, ist der erste Monarch der neuen Ordnung, aber er wie auch die Senatsaristokratie wollte in ihr nicht den Beginn einer neuen, sondern die Fortsetzung der alten Ordnung *(res publica restituta)* sehen" [J. Bleicken, Grundriß, Bd. 2, S. 93].

Die politischen Anfänge

Daß sich Augustus der Geschichte der aristokratischen Republik unterwarf, ist in der Geschichte des Adoptivsohnes des Caesar in der Tat das ungewöhnlichste Phänomen. Die altvordere Erziehung im Elternhaus des kleinstädtischen Velitrae hat dabei ihre Rolle gespielt; sie erklärt jedoch bei weitem nicht alles: Der Erbe Caesars kämpfte bereits als 20jähriger auf den Schlachtfeldern Italiens und des Ostens um die persönliche Macht und die *dignitas* seiner Familie, und nichts in diesen Kämpfen ließ Raum, den Geboten der republikanischen Tradition zu folgen. Im Gegenteil: Nur durch ihre ständige Verletzung konnte die Macht der Republik abgetrotzt werden. Die im November 43 Senat und Volk in der Form des Triumvirats aufgezwungene Militärdiktatur, die Kriege gegen die Mörder Caesars (Philippi 42 v. Chr.), gegen Sextus Pompeius (Naulochos 36 v. Chr.), gegen Antonius (Aktium 31 v. Chr.), die physische Vernichtung der politischen Elite, soweit sie das Knie nicht beugen wollte, in den Proskriptionen, und schließlich die vom Senat 39/38 offiziell vollzogene Vergottung Caesars, die den Adoptivsohn als *Divi filius* der menschlichen Welt zu entrücken begann, hatten den politischen Willen der Republik zerstört.

Erst als dies gelungen war, erst als die Republik ihm, dem Übermächtigen, huldigen mußte, räumte Octavian ihr – ihren Normen und ihrer Moral – Urteil und Entscheidung über sein Leben und über seine politischen Ziele ein. In dem Maße, in dem die eigenen Leistungen die Republik zerstörten, lernte der Sieger die Unterordnung unter die Geschichte, nahm er Abschied von der Selbstherrlichkeit, mit der Caesar seinen Standort innerhalb des Staates und dessen Geschichte bestimmt hatte, restaurierte er mit der Geduld eines langen Lebens und der manchmal wunderlichen Beharrlichkeit des Moralisten die Institutionen

und die Ethik der Republik und zwang sie den Zeitgenossen auf, die sich ihr schon entwachsen dachten.

Die Legitimationsfunktion der Tradition

Die einzigartige Macht, die die Tradition bei der Begründung der neuen Ordnung entfaltete, erklärt sich zunächst sehr allgemein: Der Rückgriff auf die Vergangenheit war in der gesamten Antike immer ein wesentlicher Teil der Begründung für die Richtigkeit eines politischen Weges oder die Güte vorhandener staatlicher und gesellschaftlicher Zustände gewesen und hatte selbst dort getaugt, wo tatsächlich die bestehenden Ordnungen umgestülpt wurden. Die von Augustus versuchte Verschmelzung von republikanischer Tradition und dem Anspruch auf Alleinherrschaft verlangt darüber hinaus jedoch präzisere Erklärungen:

(1) Was genau hatten Augustus und seine Zeitgenossen vor Augen, wenn sie von der Republik sprachen, die es zu restaurieren gelte?

(2) Welche gesellschaftlichen Kräfte von Bedeutung waren daran interessiert und vor allem mächtig genug, ihre Zustimmung zu der neuen Ordnung von der Wiederherstellung der alten wenigstens der Idee nach abhängig zu machen?

(3) Welche Eindrücke, Vorstellungen und Lehren jenseits des Elternhauses bestimmten das Verständnis des Augustus von seiner Aufgabe, deren Größenordnung – daran hatten die Bürgerkriege keinen Zweifel mehr gelassen – die Frage nach Sein oder Nichtsein des Staates abgemessen hatte?

Das Geschichtsverständnis

Die Anschauung der Zeit von den konstitutiven Elementen der *res publica* war in wesentlichen Teilen historisch und identisch mit der Geschichte der republikanischen Ordnung selbst. Die Alternative zur Unordnung blieb auch am Abgrund der durch die Geschichte ausgewiesene Staat, und dieser war in den Augen Ciceros und seiner Zeitgenossen der in der Zeit vor 133 existierende. Gemeint war damit nicht alles, was der Erinnerung aus dieser Zeit geblieben war, sondern das, was im Bewußtsein der Zeitgenossen noch lebendiger Bestandteil der staatlichen Existenz und somit nicht im strengen Sinne des Wortes vergangen war. Die Institution des Volkstribunats z. B. war damit, unabhängig von dem Wert, den man der Politik der Volkstribunen noch zumaß, ebenso gemeint wie die Zwölf-Tafeln, deren Bestimmungen so gut wie niemand mehr verstand, mit denen aber gelebt wurde.

Die Pflichten gegenüber der Geschichte

Für Augustus waren diese Gedankengänge Teil seines eigenen politischen Selbstverständnisses, so daß er ohne Umwege hierin eines der wichtigsten politischen Probleme erkennen konnte, das es zu lösen galt. Seine Vision von einer besser zu bewältigenden Zukunft wurzelte daher in der Überzeugung von der Sinnfälligkeit der durch die Geschichte ausgewiesenen Staatsordnung. In deren Zentrum sollte und mußte nach wie vor ein funktioneller Mechanismus stehen, der von der Ausübung der Macht keine bis dato politisch gewichtige Gesellschaftsschicht so ausschloß, daß diese auf Dauer ihre von der Geschichte legitimierten Rechte oder Forderungen bewußt verletzt sah.

Ein weiterer, der Erfahrung der Zeit und ihrer Deutung abgelesener Eindruck kam hinzu: Als Cicero und Sallust stellvertretend für ihre Generation den

Niedergang des Staates mit dem Schwinden der Moral in Verbindung brachten, hatten sie ein wichtiges Symptom der Krise – wenn auch nicht deren Ursache – festgehalten. Für Augustus, der in allen Fragen der Moral das hauptstädtische Treiben sein Leben lang aus der kleinbürgerlichen Perspektive seiner Heimatstadt Velitrae mißtrauisch beobachtete, hatten derlei Gedankengänge, die der Zeitgenosse Livius in einem grandiosen Gang durch das Museum der römischen Helden noch vertiefen und anschaulich machen sollte, wesentliche politische Grundpositionen bestimmt. Dazu gehörte, daß die Wiederherstellung des Staates nur aus dem Geiste möglich schien, der Rom groß gemacht hatte. Ihn präsentierten die Heroen der Geschichte in idealer Weise, und ihr auf den Staat bezogenes Ethos – verbunden mit einer altväterlichen Lebensformen abgelesenen Lebensmoral – mußte dem Werk der Restauration den belebenden Atem der Begeisterung, der Initiative und der Identifikation einhauchen.

Der Senat als Hüter der Tradition

Die Erinnerung an die eigene Geschichte sollte also die Kräfte freisetzen, die die verhängnisvollen Gewalten der Gegenwart bändigen konnten. Tatsächlich war eine solche Denkweise zu politischen Entscheidungen fähig, die die tragenden Kräfte der Gesellschaft in ihre ideell nie verlorene staatliche Pflicht zurückzwangen. Voraussetzung dafür war allerdings das Bündnis des großen Einzelnen mit der Senatsaristokratie, die allein die Beschwörungsformeln der Vergangenheit, die die der eigenen Geschichte waren, aufnehmen und an neu herandrängende Führungsschichten weitergeben konnte. Die Erinnerung verlieh hier wie ansonsten ihre Macht dem, der seine Vorstellungen mit der sozialen Schicht abstimmte, die die entwickelten Werte als ihre eigenen erkennen konnte und in ihrer Wiederaufnahme das Tor zu einer neuen politischen Zukunft aufgestoßen sah.

b. Die Grundlagen der augusteischen Restaurationspolitik

Der Bruch mit Caesar

Bei der Suche nach der neuen Ordnung blieb Octavian ohne Vorbilder, die – wie etwa die altorientalischen Monarchien den Generälen Alexanders den Weg gewiesen hatten – Licht in die Zukunft hätten werfen können. Sicher war nach Aktium nur, daß der Ausgleich mit den Kräften gefunden werden mußte, die immer die Republik auf ihre Fahnen geschrieben hatten und damit den Mördern Caesars näher als seinem Erben standen. Dies entschied einen Punkt vorab: Nicht Caesar konnte zum Archegeten einer neuen politischen Ordnung taugen, die unter dem Ideal der *res publica restituta* gegründet werden sollte, und nicht als *Divi filius* war die persönliche Macht, die das Kriegsglück bei Aktium geschenkt hatte, den politischen Kräften abzuringen, die die Tradition der Republik verkörperten. So wurde die Senatsaristokratie zum Dreh- und Angelpunkt aller politischen Überlegungen des 29 v. Chr. aus dem Osten heimkehrenden Siegers, und ihr wurde das erste Zeichen des möglichen Ausgleichs gegeben: Der Sohn des vergöttlichten Caesar verzichtete demonstrativ auf die kultische Verehrung der eigenen Person in der Hauptstadt. Kein Tempel trug seinen

Namen, kein Flamen betreute einen auf seine Person ausgerichteten Kult und vor allem: Augustus war nicht Gott, auch und vor allem nicht in der Form, in der Caesar als Juppiter Julius [Cass. Dio 44, 6, 4] Gott gewesen war.

Das politische Gewicht der Senatsaristokratie

Für die Senatsaristokratie lautete nach Aktium die Kernfrage, ob die wesentlichen politischen Entscheidungen, die die Existenz des Reiches und die soziale Ordnung betrafen, auch in Zukunft im Rahmen der dem *mos maiorum* verpflichteten Ordnung – und das hieß mit dem Senat und der in ihm präsenten Elite – getroffen wurden oder nicht. Die Antwort darauf konnte nur das Maß der Beteiligung der Senatsaristokratie an der Macht bestimmen, da die hypothetische Alternative, die vorhandene politische Elite durch eine neue, in die politische Entscheidung drängende Schicht zu ersetzen, in der historischen Realität nicht existierte. Nichts konnte die militärische und politische Erfahrung der Nobilität ersetzen. Die Summe ihrer Taten umschloß alle inneren und äußeren Erfolge der Republik, und sie hatte das Maß an Zustimmung aller Schichten gefunden, das im Raume der politischen Entscheidung den Herrschaftsanspruch der *nobiles* geradezu sakrosankt machte. Als der Soldat Caesar dies vergaß, war er zum Scheitern verurteilt. Aus den anderen sozialen Schichten Roms und Italiens konnte ihm keine politisch wirksame Kraft die Hand reichen, um gemeinsam mit ihm eine neue Ordnung zu begründen. Selbst die eigenen Anhänger, so sehr sie die regierenden Häupter des Senates verachteten und auf ihre größere persönliche Leistung für den Staat pochten, dachten und handelten in den Denkkategorien der Republik und wollten die Herren des Staates und nicht die Diener eines der ihren sein – wie herausragend immer dessen Verdienste um die Republik gewesen sein mochten. Die Kräfte des Widerstandes, die Caesar das Ende bereiteten, verkörperten die politische Realität, d. h. sie drückten aus, was bis auf Teile der hauptstädtischen Plebs und der Legionen alle Schichten dachten und wonach sie handelten.

Das Chaos der Bürgerkriege nach Caesars Tod schwächte den Widerstand. Der Wunsch und der Wille aller Schichten nach Ordnung und Recht überdeckte alle anderen konkurrierenden Vorstellungen. Die Resignation gebar die Bereitschaft, über eine neue Verteilung der Macht nachzudenken, und gab der auf das Schwert gestützten Macht zum erstenmal die Möglichkeit, Vorstellungen dazu zu entwickeln und anzubieten. Die großen aristokratischen Familien, ausgeblutet in den Proskriptionen und auf den Schlachtfeldern der Bürgerkriege, anerkannten nunmehr den Wandel des Bestehenden – de facto ohnehin unübersehbare Realität – und machten ihn zum Gegenstand praktischer Politik. Vor allem aber das jahrhundertealte aristokratische Ethos, das den eigenen Machtanspruch untrennbar mit dem Schicksal der *res publica* verbunden hatte, stieß das Tor für eine neue politische Ordnung auf, als sich im verzweifelten Zustand des eigenen Standes die schwindende Kraft des Staates widerspiegelte, und der siegreiche General das Bündnis zur Rettung des Staates anbot.

Das Kernstück dieses Bündnisses mit dem Ziel der Staatserneuerung wurde so die Restaurierung des Führungsanspruches der Senatsaristokratie, die der gei-

stige und gesellschaftliche Mittelpunkt auch der neuen Ordnung sein sollte. Augustus war in diesem Punkt mehr der politische Erbe Sullas als der Caesars, ohne allerdings dessen Versuch zu wiederholen, die rein gesellschaftliche Bindung der Magistratur an den Willen der im Senat gegenwärtigen politischen Elite juristisch zu normieren. Sullas Konzeption, das Volkstribunat und seine Gesetzesinitiative nicht wie vor 133 de facto, sondern auch de jure an die Entscheidung des Senats zu binden, war gescheitert. Der Grund des Scheiterns bezeichnet präzise den wichtigsten Punkt, von dem aus die aristokratische Mitarbeit zu gewinnen war: Die Mehrheit der Aristokratie erkannte nur die Verpflichtung an, das bestehende und durch die Tradition legitimierte Gefüge der Institutionen den Gegebenheiten anzupassen, nicht jedoch, es außer Kraft zu setzen.

Die Notwendigkeit des Bündnisses mit Octavian

Es enthüllt sich hier zugleich, welche Möglichkeiten Augustus erkannte, seinen persönlichen Machtanspruch in die bestehende Ordnung einzupflanzen. Seine politische Haltung war wie die Sullas geprägt vom römischen Traditionalismus und dem römischen Rechtsbewußtsein, die beide – ohnehin untrennbar verknüpft – eine Zerstörung vorhandener, durch die Geschichte ausreichend anerkannter Institutionen ausschlossen. Jede neue Form der politischen Machtverteilung konnte daher nur so bewerkstelligt werden, daß sie eingebaut wurde in das bestehende Gefüge und das bestehende Netz von Institutionen und Verfahrensregelungen. Diese waren zwar hinsichtlich ihrer Funktionen modifizierbar, sie konnten jedoch nicht bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt oder gar beseitigt werden.

Der Senat erwies sich damit in zweifacher Hinsicht als Schlüsselproblem für die Sicherung des Machtanspruches des Augustus: Zum einen als Institution, deren politischer Wille zusammen mit der Machtkompetenz der Magistrate, die diesen Willen juristisch verbindlich wirklich werden ließen, die Mitte des staatlichen Lebens in Rom bildete; zum anderen als sinnfälliger Repräsentant der sozialen und politischen Realität, die gesellschaftlich auf einer aristokratisch geprägten Sozial- und Denkordnung beruhte, an deren Vitalität der Bestand Roms und seine Herrschaft über den *orbis terrarum* unauflöslich geknüpft war. Daneben war eine selbständige politische Größe nie existent gewesen und ist auch in der römischen Staatstheorie (Cicero) nie als auch nur denkbar ausgewiesen worden. Augustus konnte daher – wollte er nicht das ganze Gebäude einreißen und die Anarchie des Schwertes als Ordnung ausgeben – nur in dieses Zentrum eintauchen und in das vorhandene Beziehungsgeflecht zwischen Senat und Magistrate seine persönliche Machtstellung einbinden.

Die verworfenen Alternativen: Die hellenistische Monarchie

Außerhalb dessen gab es nur Bezugspunkte für eine jenseits der republikanischen Wirklichkeit angesiedelte Machtstruktur. Dabei lag der unmittelbaren Anschauung die hellenistische Monarchie am nächsten, die jedoch als die Staatsform der von Rom Besiegten ihre Unterlegenheit gegenüber der republikanischen Ordnung in römischen Augen bewiesen hatte und nichts Vorbildliches besaß.

Daß Antonius in den dreißiger Jahren hier Anknüpfungspunkte für die

Beherrschung des griechischen Ostens gesucht hatte, verstärkte diese Einschätzung noch, da die Propaganda Octavians vor dem Ausbruch des Krieges um die Alleinherrschaft alle umlaufenden negativen Wertungen dieser Staatsform auf den Nenner gebracht, ihr jeden staatlichen Charakter abgesprochen und sie als *dominatio*, d. h. als Herrschaft eines Privaten über ein Volk von Sklaven, definiert hatte. So blieb es den Kaisergenerationen nach Nero vorbehalten, die monarchische Gewalt, die immer ein Stück römischer Revolution repräsentierte, mit den Zügen der hellenistischen Monarchie anzureichern, die im Bereich der Herrschaftslegitimation, des Herrschaftsethos und der Regierungspraxis aus der republikanischen Tradition nicht zu gewinnen waren.

Die altrömische Monarchie

Ebensowenig tragfähig erwies sich der Rückgriff auf die altrömische Monarchie, den Caesar entgegen seiner sonstigen Art zögernd, so als traute er der Sache selbst wenig Durchschlagskraft zu, versucht hatte. Octavian verfolgte bis in die denkwürdige Senatssitzung am 16. 1. 27 diesen Gedanken in der modifizierten Form des Rückgriffs auf Romulus [Suet. Aug. 7, 2; Romulus im Giebel des Mars-Ultor-Tempels]. Tatsächlich mußte sich der Anspruch, Neugründer des Staates sein zu wollen, in der mythischen Welt eines Romulus, Numa und Servius Tullius spiegeln können: Hatten sie doch die *urbs*, ihre Religion und ihre Verfassung geschaffen und (nach Cicero) nicht wie Herren über Sklaven, sondern wie Väter über ihre Kinder regiert. Trotzdem wies aus dem Dunstkreis der Legenden, mit denen sich Rom über seine Ursprünge verständigte, nichts den Weg in die praktische Politik. Die Vergangenheit, ohnehin eine gelehrte Rekonstruktion, gab außer der Möglichkeit einer groben Verständigung über die angesteuerten Ziele nichts für die Gegenwart her. Und auch hier war sie – wie Octavian schnell erfahren mußte – zweideutig: Romulus erschien dem Betrachter einmal als Gründer der ewigen Stadt, dann wieder als *rex*, dessen Würde nachzustreben die Republik seit Jahrhunderten zum todeswürdigen Vergehen erklärt hatte und dessen Brudermord sie zwar erklären aber nie verzeihen konnte und der den Zeitgenossen angesichts des Todes des Antonius nunmehr im Licht der eigenen Erfahrung gegenständlich wurde.

Die Magistratur der Republik

Was blieb, war die Republik. Ihre Lebensfähigkeit stand nicht hoch im Kurs, als politische Ordnung bündelte jedoch sie allein das Maß an allgemeiner Zustimmung, ohne das Herrschaft nicht als Kontinuum möglich ist. Die Institution, die Augustus das Eintauchen in diese Ordnung erlaubte, war die Magistratur und das magistratische *imperium*, und damit zugleich der Teil der staatlichen Ordnung, der sich in den Jahrzehnten nach Sulla aus dem kunstvollen Zusammenspiel von Senat, Volk und Magistrat unübersehbar herausgestohlen hatte. Bevor Octavian die politische Bühne überhaupt betreten sollte, war der gesellschaftliche (rechtlich nie fixierte) Konsens, der dem Senat die Rolle des zentralen Regierungsorgans zugewiesen hatte [Auctor ad Herennium 4, 35, 47], gestört und außer Kraft gesetzt worden. Das Funktionieren der staatlichen Organe, das die Rückblickenden bis zu den Gracchen als vorbildlich priesen, war bereits Geschichte: Der Senat, der als Institution die Fähigkeit zum Handeln nie

besessen und dem auch jegliche Initiative zur eigenen Beschlußfassung gefehlt hatte, war durch seinen exekutiven Arm, die Magistratur, entmachtet worden, als deren durch die Amtsschranken von Annuität und Kollegialität nur schwach gebundene militärische, politische und jurisdiktionelle Gewalt nicht mehr dem Willen der Senatsmehrheit, sondern den Interessen einzelner Aristokraten und ihrem unstillbaren Hunger nach *gloria, dignitas* und *clientelae* [Sallust, hist. 1, 12] gehorchte.

Für Octavian war dieser Prozeß der Verselbständigung der Magistratur und des *imperium* Teil der Verfassungswirklichkeit und Teil der eigenen Geschichte; der Weg nach oben war die Usurpation der Machtfülle des magistratischen *imperium* in verschiedenen Erscheinungsformen gewesen. Umkehrbar war diese Entwicklung nicht. Jede Schwächung der magistratischen Machtfülle hätte die Herrschaft über die Provinzen in Frage gestellt, und niemand in Rom hätte es je wagen können oder wollen, diese größte Leistung der Republik zu gefährden. Die historische und die eigene Erfahrung hatten also gelehrt, daß das magistratische *imperium* der archimedische Punkt war, von dem aus das Staatsgebäude zu zerstören oder zu reformieren und von dem aus der politische Machtanspruch des Einzelnen zu institutionalisieren war. Als Augustus dieses Erbe der Generäle der Bürgerkriege annahm, machte er an diesem zentralen Punkt deutlich, daß es eine Rückkehr zur republikanischen Regierungskompetenz des Senates, in welcher Form auch immer, nicht geben konnte. Die magistratische Gewalt trat unwiderruflich als eigenständige Größe auf, und ihre Ausgestaltung durch Augustus bildete den zukünftigen Angel- und Drehpunkt der monarchischen Gewalt und ihrer Einkleidung.

c. Das Bündnis mit der Republik

Die Beendigung der Bürgerkriege

Historisch ist dieses Ereignis auf die denkwürdige Januarsitzung des Senates im Jahre 27 genau zu datieren, in der Octavian zunächst die im Jahre 32 usurpierte außerordentliche Gewalt an Senat und Volk zurückgab. Mit diesem spektakulären und vor der römischen Öffentlichkeit wirkungsvoll inszenierten Akt zog Octavian einen verbindlichen Schlußstrich unter die Ära der Bürgerkriege und bekannte zugleich vor aller Welt, daß die Ordnung der Republik und ihre Neugestaltung allein den Weg in eine bessere Zukunft weisen sollte. Die Senatsaristokratie, physisch dezimiert, gedemütigt und selbst an ihrem Regiment und seiner staatserhaltenden Funktion zweifelnd, erkannte nunmehr an, daß ein Teil der drängenden Aufgaben im Inneren und in den Provinzen nur von Octavian zu lösen war. In aller Form, in der die Einsicht der politischen Elite in diese Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht wurde, drängte der Senat Octavian zur Übernahme dieser Aufgaben und übertrug ihm die Kompetenzen, die dazu erforderlich waren [der entscheidende Bericht bei Cassius Dio, 53, 12–19].

Das Konsulat

Im innerrömischen Bereich, der seit 89 v. Chr. Italien einschloß, blieb das Konsulat zunächst das wichtigste Amt, von dem aus die Gesetzesinitiative und

die Herbeiführung von Senatsbeschlüssen zu handhaben war und dessen kollegiale Führung das Einvernehmen mit der Aristokratie und der Tradition unschwer herstellte. Augustus bekleidete dieses Amt bis zum Jahre 23 jährlich neu, um es in den späteren Jahrzehnten nur noch ausnahmsweise zu beanspruchen. Nach 23 hatte sich die Zustimmung zu seinem Herrschaftsanspruch so klar artikuliert, daß das Beharren auf einem Amt überflüssig wurde, das als Höhepunkt jeder aristokratischen Karriere galt und dessen Monopolisierung gerade deswegen Widerstände provozieren mußte, zumal bereits Sulla die Iteration ausgeschlossen hatte. Die Übertragung des Rechtes, gegebenenfalls mit dem Senat wie der ihm vorsitzende Konsul verhandeln zu dürfen, konnte nunmehr angesichts der faktischen Machtverteilung genügen, um die Übereinstimmung des politischen Willens des Senates mit dem des Augustus herbeizuführen. Die Zuerkennung der äußeren Würde eines Konsuls *(ornamenta consularia)* im Jahre 19 v. Chr., d. h. das Recht auf die *sella curulis* zwischen den amtierenden Konsuln im Senat und auf 12 Liktoren, schloß die Einbindung wesentlicher Teile des konsularischen *imperium* in die persönliche Machtstellung des ersten Mannes im Staate ab.

Die Herrschaft über die Provinzen

Die Geschichte seit Sulla hatte gelehrt, daß die Herrschaft über die Provinzen und die Kontrolle der Außenpolitik über die Möglichkeit entschied, den persönlichen Machtanspruch des Einzelnen durchzusetzen und ihm Dauer zu verleihen: Wer die Ressourcen der Provinzen für den politischen Kampf nutzen konnte, war Herr in Rom. Gerade an diesem Punkt mußte der Einklang mit den republikanischen Formen und den Herrschaftsinteressen des Senates schwer zu finden sein, da jede in den Provinzen begründete und auf Dauer angelegte Machtstellung als Menetekel der Bürgerkriege erscheinen mußte und die Ansprüche des aristokratischen Regiments, das das Weltreich geschaffen und zusammengehalten hatte, am schwersten treffen konnte. Augustus fand auch hier den Weg zwischen Skylla und Charybdis. Er schlug die Lösung zeitlich befristeter Aufgaben im Herrschaftsbereich vor und beanspruchte ein auf zehn Jahre befristetes *imperium* für die nichtbefriedeten Provinzen; dabei gab er vor dem Senat der Hoffung Ausdruck, diese Provinzen schon vor Ablauf dieser Frist zurückgeben zu können. Der zeitliche und räumliche Umfang dieses *imperium,* das als prokonsularisches gelesen werden muß, kennzeichnen die damit verliehene Gewalt als eine außerordentliche, die ihrer Substanz nach der bei Aktium mit dem Schwert erkämpften Machtstellung am nächsten kam. Sie lag in der verabschiedeten Form jedoch nicht eindeutig außerhalb des republikanischen Herkommens, da in der nahen Vergangenheit Fälle ähnlicher Machtübertragung vorgekommen waren, die – jedenfalls im Bewußtsein der Zeitgenossen – den alten republikanischen Staat in seiner Struktur nicht verändert hatten. Die *lex Gabinia* und die *lex Manilia,* die 67 und 66 v. Chr. Pompeius den Oberbefehl im Krieg gegen die Seeräuber und gegen Mithridates übertragen und die üblichen zeitlichen Befristungen und territorialen Begrenzungen aufgehoben hatten, waren angesichts ihrer sachlichen Berechtigung und der mit ihnen erreichten

Erfolge dem *mos maiorum* zugeordnet worden. Analoge Verfahren waren damit prinzipiell sanktioniert und wiederholbar: Die Bindung an eine spezifische Aufgabe und die auf zehn Jahre begrenzte Gewalt gaben nun auch dem *imperium* des Augustus eine Form, die mit der Gewalt des republikanischen Feldherrn und Provinzialstatthalters vergleichbar blieb.

Die senatorischen und die kaiserlichen Provinzen

Die verwaltungstechnische Teilung des Reiches beließ dem Senat und den von ihm erlosten Prokonsuln die Provinzen, die seit langem als befriedet galten und in denen daher keine nennenswerten Truppen stationiert waren: Sizilien, Sardinien und Korsika, Hispania ulterior, Gallia Narbonensis, Dalmatien, Makedonien, Achaia, Asia, Bithynien und Pontos, Zypern, Kreta, die Cyrenaica und Africa. Augustus übernahm alle Randprovinzen und konzentrierte jede außenpolitische Initiative und Entscheidung auf seine Person, was der weiteren Legitimation seines Machtanspruches den nötigen Spielraum verschaffte und die Möglichkeit ausschloß, daß sich ein konkurrierender Imperiumträger mit militärischen Lorbeeren schmückte, die den eigenen Ruhm verblassen lassen konnten. Die militärische Befehlsgewalt über die Legionen, die als stehendes Heer organisiert und an den Grenzen stationiert wurden, wurde endgültig das Monopol des Prinzeps, der nunmehr mit den Ressourcen der Provinzen nur noch von den eigenen, untreu gewordenen Paladinen, nicht jedoch von einem mit selbständigem *imperium* ausgestatteten Magistrat angegriffen werden konnte.

Die Suche nach der magischen Formel, die den Anspruch des großen Einzelnen nach der Macht mit der Tradition der republikanischen Vielzahl versöhnen sollte, hatte in der Sitzung des Senates im Januar 27 das erste Ziel erreicht: Dem weitgehenden Rückzug aus dem innerrömischen Regelkreis der Macht, in dem das konsularische Amt und die ihm eigenen Initiativrechte gegenüber Senat und Volk ausreichen sollten, entsprachen der Rückzug aus dem inneren Kreis des Provinzialreiches und die Bindung der übertragenen militärischen Befehlsgewalt an konkrete Aufgaben, die zeitlich befristet waren. Zugleich war damit das Fundament gebaut, auf dem die ungezwungene Zustimmung der öffentlichen Meinung den Anspruch des Augustus weiter festigte und dem praktischen Vollzug seiner Regierung die nötige lebensspendende Kraft verlieh.

Die *tribunicia potestas*

Die Korrektur des Kurses im Jahre 23 konnte denn auch unschwer den einmal gesteckten Wegweisern folgen: Das Konsulat wurde der Elite der Senatsaristokratie ganz zurückgegeben, und an seine Stelle trat die *tribunicia potestas*, die das *ius auxilii*, das Interzessionsrecht, die Gesetzesinitiative und das Recht, den Senat einzuberufen, beinhaltete. Diese Amtsvollmachten entbehrten der aristokratischen Würde des Konsulats. Ihr funktionaler Wert war jedoch – zusammen mit dem übertragenen konsularischen Recht der Antragstellung im Senat – ausreichend, um jede gegen Augustus gerichtete Aktion zu unterbinden und selbst in allen Bereichen der republikanischen Ordnung handeln zu können. Wie effektiv dies aussehen konnte, wußte niemand genauer als die Nobilität, für die bis 133 das Volkstribunat den wichtigsten Hebel abgegeben hatte, mit dem man den eigenen Herrschaftsanspruch gegenüber dem Volk durchgesetzt hatte.

Die – analog zum *imperium proconsulare* zu denkende – Bündelung von genau definierten Vollmachten einer „bloß zum Verneinen geschaffenen Institution" [MOMMSEN, RStR. II, S. 308], die zudem in den zurückliegenden Jahrzehnten besonders mißbraucht worden war, ist die Erfindung des Augustus selbst gewesen [Tacitus, ann. 3, 56] und verfolgte über die praktische Handhabung der Vollmachten hinaus einen doppelten Zweck. Zum einen war die Verbundenheit mit dem Volk und der Wille, auch ihm Schutzpatron sein zu wollen, aus dem *ius auxilii ferendi* unmittelbar zu begründen; der Gedanke, daß damit zugleich dem demokratischen Zweig der republikanischen Tradition Genüge getan werde, stellte sich von selbst ein. Zum anderen – und dies wog schwerer, weil er für die Zukunft von höchster Bedeutung war – wurden die tribunizischen Vollmachten ohne Fristsetzung verliehen und dazu benutzt, die Regierungsjahre des Augustus (später aller *principes)* zu zählen; die Aufnahme dieser Zählweise in die offizielle Titulatur und die Nennung der *tribunicia potestas* im Tatenbericht unterstrichen die Bedeutung des Vorganges noch [Cassius Dio 53, 32, 5 f.; Mon. Anc. 4]. „In dieser Gestalt ist die tribunicische Gewalt als die höchste mit dem Principat notwendig verknüpfte bürgerliche Magistratur namentlich in formaler Beziehung der rechte und volle Ausdruck der Herrschergewalt geworden und geblieben." [MOMMSEN, RStR II, S. 873].

Das Weiterleben der republikanischen Institutionen

Allen diesen Regelungen stimmten der Senat und die Komitien zu. Sie dokumentierten nirgends klarer als durch diesen Rechtsakt selbst, daß sie als Institutionen wieder zu leben begannen. Auch der strengste Republikaner konnte nicht leugnen, daß die Rückgabe der triumviralen Ausnahmegewalt, die Teilung der Aufgaben im Reich und die sie ermöglichende Verleihung eines auf zehn Jahre befristeten *imperium proconsulare* bei gleichzeitiger Weiterführung des Konsulats zwar nicht das von Männern wie Livius gepriesene Staatsgebäude der vorgracchanischen Zeit wiedererrichtete, jedoch aus den Trümmern der Bürgerkriege mehr Republikanisches zusammenzimmerte, als auch der Kühnste nach Aktium zu hoffen gewagt hatte. Erneut tagten Senat und Volk, der Gesetzgebungsmechanismus der Republik kam wieder in Gang, das Volk wählte die Konsuln, Prätoren, Ädilen, Quästoren und Volkstribune; die Promagistrate, vom Senat bestimmt, verwalteten die senatorischen Provinzen und stellten den Zugriff des Senates auf Teile des Reiches wieder her. Da verschlug es wenig, daß sich Augustus neben den amtlichen Wahlleitern das Recht sicherte, die Qualifikation der Bewerber zu überprüfen (Nominationsrecht) und Kandidaten dem Volke zu empfehlen (Kommendationsrecht). Erst das faktische Machtgefälle zwischen Prinzeps und wahlleitendem Konsul entschied, daß nur von Augustus geprüfte oder gar empfohlene Kandidaten gewählt wurden – die Rechtsform der republikanischen Institution blieb davon unberührt. Ohnehin wurden derartige Maßnahmen sehr unauffällig inszeniert; der allgemeine Jubel aller sozialen Schichten über das kaum noch erhoffte Ende der Bürgerkriege hätte zudem keine Kritik an diesen Dingen zugelassen. Im Gegenteil: Den Miterlebenden erschien der Mann, der dies zuwege gebracht hatte, als das, was er dem Vergil immer war:

semper deus [1. Ekloge, 7]. In unzähligen Sakramentshäuschen an den Kreuzungen Roms und der italischen Landstädte sammelten sich denn auch die Opfer und Kulte für den *Genius Augusti.* Sie zeugten von der Dankbarkeit der von den Bürgerkriegen befreiten Bevölkerung ebenso wie von dem elementaren Bedürfnis der einfachen Menschen nach religiöser Verehrung des glücklichen Staatslenkers.

Der Name: Augustus

Als drei Tage nach der Sitzung am 13. Januar der Senat dem Sohn Caesars das Cognomen Augustus verlieh [Sueton, Aug. 7, 2], faßte er in der sinnfälligsten Weise zusammen, was den Prinzeps selbst bewegte, das Volk an Dankbarkeit und Hoffnung an seine Person knüpfte und der Senat als Hüter der Tradition erfüllt sah. Augustus – dies implizierte die Erinnerung an alle Tugenden des Stadtgründers Romulus ohne den lastenden Gedanken an den Tyrannen und Brudermörder. Augustus – dies wies auf die Berufung der Götter durch das heilige *augurium,* das dem ersten und jetzt auch dem zweiten Stadtgründer die Aufgabe gewiesen hatte; es assoziierte zudem den Aufstieg nach dem Tode in den Kreis der Götter, in deren Auftrag Rom einst als künftige Herrin der Welt gegründet worden war, und mit denen nur gemeinsam die Stadt auch zukünftig umsorgt werden sollte. Augustus – dies hieß in der Summe, daß der Träger dieses Namens im Einklang mit der Geschichte Roms handelte und auf ihn als einen von den Göttern Berufenen nach dem Tode die Vergöttlichung harrte.

Imperator Caesar Augustus

Zum zweitenmal hatte damit der Prinzeps nach seiner Adoption durch Caesar seinen Namen geändert. Vorangegangen war im Jahre 38 die Usurpation des Titels *Imperator* (griech.: Autokrator) und seine Erhebung zum Vornamen (das sog. *praenomen imperatoris)* bei gleichzeitiger Abstoßung des alten Vornamens Gaius; nach Aktium bestätigte der Senat diese Anmaßung. Damals war es darum gegangen, den Namen, den der Magistrat im Felde trug und der ihm nach dem Sieg bis zum Triumph noch als besonderer Ehrentitel durch Akklamation verliehen wurde, auf Dauer an den Triumvir zu binden, der sich als militärischer Führer par excellence vorstellen wollte. Der ständig wachsenden Klientel der Soldaten machte ihr Feldherr und Patron begreiflich, daß er sich ihr immer verpflichtet wissen wollte und daß die Glorie des triumphierenden Feldherrn ständig neue Siege und neue Beute versprach. Die Erhöhung der Person war einzigartig, blieb jedoch im irdischen Raum: Losgelöst von dem aktuellen Anlaß des Sieges beanspruchte Octavian von nun an allen künftigen feldherrlichen Ruhm und die daran gebundene Anerkennung. Bei der Verleihung des neuen Cognomens Augustus wurde bereits mit mehr als sterblichem Maß gemessen, und der neue Name fing wie in einem Hohlspiegel alle Grundgedanken der Politik seines Trägers ein. *Imperator Caesar Augustus:* Dies drückte in unübertreffbarer Präzision das besondere Nahverhältnis zur wichtigsten sozialen Stütze der Macht, dem Heer, aus, dies erhöhte die eigene Person über alle anderen, ohne das unmittelbar einsichtige Bekenntnis zur Geschichte der Republik und der eigenen Familie aufzugeben, dies hüllte in den Dunstkreis göttlicher Wirkungskräfte, gegen die Kritik und Widerstand zum Sakrileg werden mußte.

pater patriae

Als im Jahre 2 v. Chr. der Ehrentitel *pater patriae* hinzukam, wurde die sakrale Autorität, die der Augustus-Name verliehen hatte, weiter betont und die ihr innewohnende soziale Verpflichtung auf alle sozialen Schichten und auf die Provinzen ausgedehnt. Gleichzeitig blieb sie eingebunden in die Tradition der Republik, die bereits Cicero so geehrt hatte. Augustus hat die Verleihung dieses Titels selbst als den Höhepunkt seines Lebens verstanden und weinend vor den feierlich versammelten Senatoren das Einvernehmen von Prinzeps und Senat als das höchste Geschenk der Götter beschworen [Sueton, Aug. 58]. Tatsächlich war weit mehr erreicht als dies. Die in den Titel *pater patriae* gehüllte Macht speiste sich aus vielen Quellen: „Römischer Rechtsbrauch und griechische Religiosität, republikanischer Retterbegriff, hellenistische Soter-Vorstellungen und monarchische Ausschließlichkeit des Retteranspruchs, militärische Grundlagen und deren politische Umbildung, soziale Verklammerung mit den Schutzbefohlenen und legalisierte Schutzherrschaft des höchsten Patrons, spontane Gefühlsäußerungen, unverantwortliche Rhetorik, juristische Festlegung und theologische Spekulation, sie alle hatten das ihrige dazu beigetragen, um aus der vielschichtigen Konzeption des *servator, parens ac deus* den eindeutigen Grundbegriff der Kaiserherrschaft von *pater patriae* auszugestalten." [235: A. Alföldi, Vater des Vaterlandes, S. 138]

Die Selbstdarstellung des Augustus

Die staatsrechtliche Bestimmung seiner Macht hat Augustus im Jahre 27 als abgeschlossen betrachtet. In seinen *res gestae* beschreibt er diesen Vorgang so: *post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri, qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt* [später habe ich alle Bürger durch meine persönliche Autorität überragt, an Rechtsmacht jedoch nicht mehr besessen als meine jeweiligen magistratischen Kollegen; Übers. J. Bleicken]. Der Prinzeps selbst brachte die Grundlagen seiner Herrschaft damit auf den rationalsten Nenner, den politische Weisheit und diplomatischer Verzicht auf die ungeschminkte Wahrheit zuließen. Die Republik lebte in ihren Institutionen und in der Beschränkung der rechtlichen Macht des Prinzeps auf die Amtsvollmachten ihrer Magistrate weiter. Allerdings nur für den, der anerkannte – und ein dankbares Geschlecht tat dies auch –, daß das Maß, mit dem man die verbliebenen Rechte der Republik bestimmte, das Zeitalter der Bürgerkriege war, in dem die ehernen Prinzipien von Annuität und Kollegialität längst verschüttet worden waren. Nur dann konnte man darüber hinwegsehen, daß alle Amtsgewalten des Augustus die Jahresgrenzen weit überstiegen *(imperium proconsulare, tribunicia potestas)*, daß eine Fülle von Ämtern und Gewalten in einer Hand kumuliert waren (die Herrschaft über mehrere Provinzen, das Heereskommando, der Oberpontifikat) – die Republik hatte dies nie dulden wollen –, daß die Kollegialität in allen zentralen Machtmitteln nie hergestellt worden war. Trotzdem lebte die Republik: eingekleidet in eine Ordnung, die rechtlich normiert war und alle Formen der Machtausübung der Tradition entlehnt hatte, ohne diese zur Karikatur werden zu lassen.

auctoritas

Die Monarchie verhüllte sich in der auf den Begriff gebrachten Summe aller

Taten für den Staat, die eigene Klientel und das wachsende Imperium: *auctoritas.* Der Begriff ist in der sozialen Welt beheimatet und juristisch auch gar nicht normierbar gewesen. Was er meinte, verstand jeder Römer, da er immer Teil des aristokratischen Selbstverständnisses war: Materieller Besitz in kaum vorstellbarer Größe, militärische Erfolge, eine riesige Gefolgschaft aus allen sozialen Schichten, die Pflichterfüllung gegenüber der Tradition und schließlich die Rettung des Staates – all dies zusammengenommen verlieh dem Wort des Prinzeps ein nahezu grenzenloses Maß an Durchsetzungskraft.

Die Zustimmung der Untertanen

Letztlich war die auf die *auctoritas* gegründete allgemeine Zustimmung der Schlüssel für den Erfolg und die Dauer der von Augustus geschaffenen Ordnung. Als der greise Monarch kurz vor seinem Tode auf dem Wege nach Capri an der Bucht von Puteoli vorbeikam, „riefen ihm Passagiere und Matrosen eines Schiffes aus Alexandria . . ., alle weiß gekleidet, mit Kränzen geschmückt und Weihrauch verbrennend, ihre Glückwünsche zu und spendeten ihm die größten Lobsprüche: nur dank ihm würden sie leben, dank ihm zur See fahren und dank ihm Freiheit und Wohlstand genießen." [Sueton, Aug. 98]. Eben dafür hatten ihm die Provinzen Altäre gebaut, der Senat ihn mit Ehren überhäuft und der einfache Mann ebenso wie der Patrizier, der Provinziale ebenso wie der Römer seine Ordnung als Erlösung von den Bürgerkriegen und dem Chaos begrüßt. Die nach ihm Lebenden taten das ihrige: Sie wiesen ihm einen Platz unter den Göttern zu und verbanden mit seinem Namen ein monarchisches Regiment, das zum Vorbild für viele Jahrhunderte wurde.

2. Die Monarchie: Ihre Ausgestaltung und ihre Funktion

a. Die rechtlichen und politischen Formen der Herrschaft

Die Aufgaben der persönlichen Herrschaft

Die Entscheidung des Januar 27 hatten der allmächtigen Gewalt des Bürgerkriegsgenerals den Mantel der Legalität umgehängt und das Schwert an das Recht gebunden. Es entsprang dies der Einsicht, daß ohne das Zutun der Senatsaristokratie nicht zu regieren sei, so daß die Form, in der die Gewalt des siegreichen Revolutionärs legale Gestalt gewann, notwendig die der Tradition und ihrer aristokratischen Hüter war. Die faktische Alleinherrschaft, die dabei in der sie verdeckenden Hülle der res publica restituta herauskam, war eine persönliche Herrschaft. Die Form, in der sie ausgeübt wurde, und die Aufgabenfelder, die sie sich steckte, waren denn auch zunächst auf den Ausgleich mit dem Senat, auf das Heer und dessen Ansprüche, auf die Außenpolitik und die Entdeckung von Geldquellen beschränkt.

Die Aufgaben der Monarchie

Die Aufgaben einer Monarchie allerdings waren vielfältiger; sie fielen im Grunde von selbst an, als die persönliche Herrschaft Dauer gewann und Römern und Provinzialen mehr und mehr als die Institution erschien, die faktisch für alle zuständig war und auch die Macht hatte, alles zu regeln. Dies bedeutete, daß für

die zentralen Bereiche des politischen und sozialen Lebens neue Orientierungslinien des Verhaltens gefunden werden mußten. Der Ritterstand harrte nach dem Bündnis von General und Senat seinerseits auf seine Aufgabe, zumal er gemeinsame (gleichsam präpolitische) Interessen mit der Senatsaristokratie dort hatte, wo es um die Beständigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung ging. Die Wertvorstellungen und Wünsche der Führungsschichten der italischen Munizipien galt es einzubinden, die nach der Erringung des Bürgerrechts im Bundesgenossenkrieg nicht eine Zukunft als senatorische Hinterbänkler *(parvus senator)* im Auge hatten, sondern die Teilhabe am Reichsregiment und den Zugang zu den militärischen Führungskadern. Die Verständigung mit den proletarisierten Massen, die in den Legionen als militärische Klienten ihrer Heerführer ihre Macht zu erahnen begonnen hatten, mußte gefunden werden: Ihr Streben nach sozialer Sicherheit hatte mit ihrem soldatischen Status eine ganz neue politische Bedeutung erlangt. Die Provinzen schließlich, in denen die ungebunden ausgeübte Macht der Staatsorgane der Republik und die Bürgerkriege ein vielfältiges Chaos gelassen hatten, bedurften einer Ordnung, die auch ihnen in der römisch gewordenen Welt eine Zukunft ließ. Kurzum: Die einen ersehnten in ihrer Not einen mit göttlichen Fähigkeiten und Attributen ausgestatteten Heiland, die anderen forderten die Restauration der alten Ordnung, die in den Köpfen der Menschen immer das Richtmaß ihrer eigenen Lebensordnung und ihrer politischen Vorstellungswelt geblieben war; alle gemeinsam verlangten sie die Sicherung des inneren Friedens und die besondere soziale Fürsorge des Alleinherrschers.

Die rechtliche Bindung der monarchischen Gewalt

Die Restauration der alten Ordnung, die *restitutio rei publicae,* erfolgte durch gesetzgeberische Maßnahmen und blieb in ihnen greifbar (s. o. S. 7ff.). Sie war damit wesentlich eine öffentlich-rechtlich geregelte Ordnung. Die Macht, die die Legionen gewährt hatten, entäußerte sich ihres despotischen und gewalttätigen Charakters in den Formen der rechtlichen Bindung.

Nirgends sonst in der formalen Ausgestaltung des frühen Prinzipats wiegt das Erbe der Republik schwerer als hier. Seit die Versuchungen der Weltherrschaft und die Kämpfe um agrarische Reformen den Zusammenhalt und die innere Kommunikation der Aristokratie gestört hatten, war das Gesetz zum wichtigsten Halt des Staates aber zugleich auch zur besten Waffe der innenpolitischen Kämpfe geworden: Die Juridifizierung weiter Gebiete der territorialen Herrschaft ermöglichte Regierung und Kontrolle nunmehr dort, wo früher die alten Mechanismen der persönlichen Kommunikation der regierenden Geschlechter das Nötige bewirkt hatten, und der Krieg der führenden Geschlechter um die Macht in der Form des Rechtsstreits verhinderte die selbstmörderische Anarchie. In jedem Fall erschien das Gesetz als der einzig funktionierende Mechanismus, der den neuen staatlichen Aufgaben gewachsen schien und die Formen ihrer Erfüllung allein noch reglementieren konnte. Die letzten Generationen der Republik ebenso wie die Zeitgenossen des Augustus verliehen denn auch der Setzung von Rechtsnormen die höchste moralische Autorität. Sie schienen die Auflösung des Staates

aufgehalten zu haben, obwohl die *res publica* zum Kampfpreis der rivalisierenden aristokratischen Familien geworden war, und sie schienen den Zusammenbruch des Weltreiches zu verhindern, obwohl es mehr und mehr als Turnierfeld des Kampfes um die Macht im Staate mißbraucht wurde.

Die Vorbilder des Augustus

Die formale Ähnlichkeit der *restitutio rei publicae* des Augustus mit dem Versuch des Cornelius Sulla, den Staat wieder aufzurichten, ist denn auch keineswegs zufällig. Die Wiederaufrichtung der staatlichen Ordnung, bereits bei Sulla ausschließlich auf das Gesetz gestützt, erschien auch der Generation des Prinzeps nur in der Form einer umfassenden Gesetzeskodifikation möglich. Als sich die Alternative zwischen unverhüllter Militärdespotie und einer wie immer wiederhergestellten *res publica* zum letztenmal auftat, war das Verständnis von dem Wert der Rechtsnorm und ihrer moralischen Autorität soweit verankert, daß die Diktatur des Militärs ernsthaft nicht mehr in Frage kam. Ciceros in der Rede für Cluentius Habitus im Jahre 66 formulierte Gleichsetzung eines funktionierenden Staates mit den Gesetzen, auf die er sich stützt, erwies sich nunmehr als die einzig verbliebene und bewährte Form der Wiederaufrichtung einer politischen Ordnung.

Die rechtliche Funktion des Senats

Augustus (wie vor ihm Sulla) hielt also die staatliche Ordnung mit dem Anker, der sich allein als wirkungsvoll gezeigt hatte, das innere Chaos und die Auflösung des Provinzialreiches zu verhindern: dem Gesetz. Für die Institution des Prinzipats hieß dies die Unterwerfung unter die Pflicht, bei jedem Regierungswechsel zunächst die beiden Hauptgewalten *(imperium proconsulare; tribunicia potestas),* dann sämtliche weiteren Amtsvollmachten durch Senats- und Volksbeschluß auf den Thronprädendenten übertragen zu lassen. Die Vorgänge beim Regierungsantritt Vespasians verdeutlichen den Vorgang: In den letzten Dezembertagen des Jahres 69 n. Chr. beschließt der Senat die Verleihung der dem Prinzeps zuzugestehenden Rechtsgewalten [Tacitus, hist. 4, 3, 3; 6, 3], die die Komitien im Januar 70 ratifizierten und damit zum Gesetz erhoben. Das in Bruchstücken erhaltene Gesetz [*lex de imperio Vespasiani:* DESSAU, nr. 244] schlüsselt die einzelnen Vollmachten in gesonderte Klauseln auf, die alle in früheren Bestallungsgesetzen bereits formuliertes Recht aufnehmen. Form und Inhalt der Herrschaftsübertragung – genau: die Kumulation von Ämtern, Amtsgewalten und sonstigen Rechten – demonstrieren den nach wie vor gültigen Grundgedanken des von Augustus mit der Senatsaristokratie geschlossenen Bündnisses: Quelle und Legitimationsgrundlage monarchischer Gewalt ist der Senat, dessen Beschluß die Volksversammlung die Autorität des Gesetzes verleiht.

Die Herrschaft des Augustus und seiner Nachfolger – ohne Frage Monarchen im strengen Wortsinn – verdeckt also eine sehr komplexe Wirklichkeit. Diese ist bestimmt durch die auf das Schwert gestützte Alleinherrschaft des Prinzeps und geprägt von der Unentbehrlichkeit einer Elite, deren Autorität in der Gesellschaft durch ihre nur nach Jahrhunderten zu messenden glanzvollen Erfolge sakrosankt geworden war.

Der Monarch als Weltherrscher

Die ersten Regierungsjahre Trajans spiegeln eindrucksvoll die beiden entgegengesetzten Pole der monarchischen Herrschaftsform, die in den ersten hundert Jahren im Gleichgewicht gehalten werden mußten. Im Oktober 99, bei seiner dritten Designation zum Konsul, schwor der Monarch auf dem Marsfeld stehend vor den sitzenden Konsuln den alten Eid der Republik: er und sein Haus möge dem Zorn der Götter anheimfallen, wenn er wissentlich fehlen sollte. In diesem vor Senat und Volk vollzogenen äußeren Akt wurde das Selbstverständnis der augusteischen Staatsform noch einmal eingefangen. Der Prinzeps unterwarf sich der Tradition und der immer noch republikanischen Grundordnung des Staates, oder – wie dies der tief beeindruckte Plinius ausdrückte – *non est princeps supra leges, sed leges supra principem* [Plinius, panegyricus]. Aber: Als der Senat nach dem Tode Nervas und ohne Wissen Trajans eine Münze in Umlauf brachte, auf der ein Vertreter des Senates und der Prinzeps gemeinsam die Weltkugel halten und die Beischrift „*Providentia Senatus*" den Anteil des Senates daran besonders betonte, verbot der Kaiser diesen Münztyp. Denn seit Augustus war ein der Wirklichkeit weit näheres Gesetz unverrückbarer Teil der neuen Ordnung: Allein der Monarch sichert die Herrschaft über das Reich, und er allein ist die Quelle von *tutela et securitas generis humani.* Zu der Huldigung vor der Tradition der Republik treten die Gebete, die in den Provinzen für den Kaiser an seinem *dies imperii* gesprochen wurden und die ihn als Garanten und Urheber des Wohlergehens der gesamten Reichsbevölkerung feierten: *precati deos, ut te generi humano, cuius tutela et securitas saluti tuae innisa est, incolumen florentemque praestarent* (. . . indem wir die Götter baten, Dich der Menschheit, deren Schutz und Sicherheit an Deinem Leben hängt, gesund und blühend zu erhalten) [Plinius, Briefe, 10, 52]. Ein solches Denken mußte sehr bald die republikanischen Pfeiler der kaiserlichen Macht zu rein formalen Hüllen degradieren. Der Monarch war der Herr der Welt, und dies besagte, daß seine Macht keine Beschränkung und keine Teilung duldete. Von Hadrian bis Heraklios wurde das Leitbild der Zeiten die Regierung des Augustus, durch die den neuen Generationen die Ideale einer die Welt umspannenden und sie zugleich umhegenden Monarchie zukunftsweisend formuliert schienen. Cassius Dio ebenso wie die christlichen Kirchenväter seit Origines, die die christliche Heilsgeschichte mit der als ewig gedachten Existenz des Imperium Romanum zu verbinden begannen, bestimmten von hierher die Maßstäbe ihrer eigenen und aller zukünftigen Generationen.

Der Regierungswechsel

Der Augenblick, in dem die Nahtstellen zwischen Republik und Monarchie, zwischen Rechtsform und tatsächlicher sozialer Macht, immer wieder aufbrechen mußten, war der Regierungswechsel, da eine Nachfolgeordnung den monarchischen Charakter des Prinzipats sofort enthüllt hätte und daher nicht zu normieren war. Der in Monarchien ansonsten so vertraute Satz „Der König ist tot; es lebe der König" fiel dem römischen Kaiser erst am Ende der Antike zu. In den Jahrhunderten davor bedeutete der Tod des alten Kaisers zugleich die Wiederherstellung des alten revolutionären Zustands, dem die Herrschaft des

Augustus ihre Existenz verdankt hatte. Für jede Generation hieß dies: Nicht das aus der europäischen Geschichte so vertraute Bewußtsein der Legitimität ordnete die Thronfolge, sondern die Antwort auf die im Prinzip nur durch das Schwert oder durch ein Gottesurteil zu entscheidende Frage, wer der Mächtigste im Lande sei. Die Antwort war natürlich präjudizierbar, und sie zu finden, gehörte zu den wichtigsten Pflichten des amtierenden Kaisers. Drei Faktoren waren dabei zu berücksichtigen: Das Gewicht des Senates und die von ihm gehüteten Maximen der Tradition, der Wille des alten Monarchen und vor allem die Interessen der kaiserlichen Klientel, in der dem Heer die entscheidende Rolle zukam.

Die Herrschaft des jeweils Besten

Die Tradition hatte der Alleinherrschaft die unverrückbare Idee an die Hand gegeben, daß nur der durch seine Taten ausgewiesene und durch sie allgemein anerkannte Beste die Rolle des Prinzeps beanspruchen und ausfüllen kann. Dieser Grundsatz der persönlichen Qualifikation war identisch mit dem auf den Staat bezogenen Ethos der republikanischen Aristokratie und hatte über Jahrhunderte hinweg ihren Machtanspruch legitimiert. Augustus hat dies nicht anders gesehen und mit seinem Tatenbericht, der seine Leistungen für Staat und Gesellschaft bewußt richtungsweisend für die zukünftigen Generationen festhielt, noch vertieft. Er stattete damit ein Postulat mit seiner Autorität aus, dessen Einhaltung nur der Senat überwachen konnte, der als berufener Träger der Tradition Roms denn auch immer die Entscheidung darüber beanspruchte, wer als der jeweils Qualifizierteste zu gelten habe. Verständlich wird dies auf dem Hintergrund eines viel umfassenderen Tatbestandes: Der Prinzipat war revolutionär, weil er die Herrschaft auf dem Schlachtfeld gewonnen hatte und weil er diesen Gründungsakt nie verleugnen konnte. Er hat jedoch die materiellen und geistigen Lebensumstände der Menschen selbst in den Einzelheiten nicht so verändert, daß das für die römische Welt immer selbstverständlich gewesene Zutrauen in die verbindliche Kraft des Überlieferten nicht mehr möglich gewesen wäre.

Die Adoption

Der Wille des Monarchen war von seiner Aufgabe, das nach seinem Tode zu befürchtende Chaos vorab bändigen zu müssen, bestimmt; zudem unterlag er der persönlichen und gesellschaftlichen Forderung, die Herrschaft für seine Familie zu erhalten. Beides konnte der eigene Sohn am sichersten garantieren, da er kraft seiner Abstammung ein besonderes Prestige beanspruchte, zugleich Erbe des kaiserlichen Vermögens war und ihm bereits die Zustimmung der Klientel des Kaisers sicher war. Augustus (Adoptivsohn Caesars) besaß wie merkwürdigerweise die meisten seiner Nachfolger keinen Sohn, so daß die Adoption von Anfang an zu einem wesentlichen Bestandteil des Prinzipats werden mußte, da sie allein die Funktion herstellen konnte, die dem eigenen Sohn zukam. Der Gedanke, die Herrschaft der Familie zu sichern, brauchte dabei nicht aufgegeben zu werden: Die Adoptionspolitik des Augustus sagt dazu das Nötige und ist Ausdruck der patrimonialen Familiengesinnung jedes Aristokraten: *sub Tiberio et Gaio et Claudio unius familiae quasi hereditas fuimus* [Tacitus, hist. 1, 16, 1].

Diese Erbfolgeregelung – Konsequenz eines biologischen Faktums, nicht Ausdruck politischer Überlegung – sicherte die Dynastie und war im zweiten Schritt in Einklang zu bringen mit den Qualifikationsforderungen der Tradition und dem Recht von Senat und Volk, allein rechtsverbindlich das Bündel kaiserlicher Amtsvollmachten bewahren zu können. Noch zu Lebzeiten – also anders als bei Caesar – wurde daher die privatrechtliche Adoption vollzogen, der präsumptive Nachfolger mit militärischen und politischen Aufgaben betraut und schließlich der Senat veranlaßt, die wichtigsten Amtsgewalten *(tribunicia potestas; imperium proconsulare)* schon zu Lebzeiten des Kaisers auch dem Nachfolger zu übertragen: Er besaß damit zusätzlich zu den sozialen Elementen der Herrschaft beim Regierungswechsel den Oberbefehl über das Heer in den wichtigsten Provinzen und die rechtlich abgesicherte Initiative zum politischen Handeln in Rom.

Die Ersatzfunktion der Adoption

Die Adoption hat also ausschließlich eine Ersatzfunktion. Sie schafft den Sohn, der dem kaiserlichen Ehepaar versagt geblieben war, und dieser tritt in alle Rechte ein, die eine dynastische Erbfolge sichern. Daran änderten auch die Adoption Trajans durch Nerva und die diesem Vorbild nachgeahmten späteren Nachfolgeregelungen bis Mark Aurel nichts. Im Verständnis der senatorischen Zeitgenossen, festgehalten in der Dankrede des Plinius am 19. September 100 für die Erteilung des Konsulats [Panegyricus], wurden dabei die Auswahlkriterien neu festgesetzt, so als ob der allgemeine Konsens von Senat und Volk, die sittliche Bewährung und die sachliche Tüchtigkeit des Auserwählten allein den Ausschlag gegeben und idealiter die leibliche Thronfolge geradezu ausgeschlossen hätten. Solche Gedankengänge demonstrierten, wie weit die Senatsaristokratie in ihrer Euphorie über ein senatsfreundliches Regiment zu gehen bereit war und welches Selbstverständnis sie von einem der Tradition und der stoischen Fürstenethik verpflichteten Kaiserhaus erhoffte. Mit praktischer Politik hatte dies nichts zu tun; Mark Aurel als der erste der aufgeklärten Senatsfreunde auf dem Thron des Augustus, der einen leiblichen Sohn groß gezogen und geliebt hatte, machte diesen zu seinem Nachfolger und bewies, was die Adoption immer gewesen war: ein Ersatz.

Die Akklamation des Heeres

Letztlich entschieden wurde über die Nachfolge jedoch in den Lagern der stärksten Legionen an den Reichsgrenzen, in den Kasernen der Prätorianer und in den Faubourgs der Hauptstadt. Der Wille der sozialen Klientel äußerte sich in der Form der Akklamation: das Heer begrüßte den Erben als *Imperator* und leistete den Treueeid – beides in der durch die Erfahrung seit Caesar gesicherten Erwartung, damit zugleich den Sachwalter seiner Interessen gefunden zu haben. Der so faktisch bereits auf den Schild gehobene Patron und Feldherr seiner Soldaten erwies sich denn auch jedesmal als stärker, wenn die Vorstellungen des Senats auf eine andere Person oder – wie nach dem Tode des Gaius für wenige Stunden – auf die Restauration der Republik abzielten. Der amtierende Kaiser war also vor allem gehalten, seinen Sohn den Legionen vorzustellen und ihr Einverständnis vorab einzuholen. Es gelang dies im Regelfall ohne Schwierig-

keit, da gerade der Soldat – wiederum aufgrund seiner praktischen Erfahrung – seinen Patron als Familienoberhaupt und in der Kontinuität der Familie die beste Sicherung seiner Zukunft sah. Zum Problem mußte all dies erst dann werden, wenn die Familientradition abriß und ad hoc entschieden werden mußte, wer der Armee am nützlichsten sei. Das dritte Jahrhundert, das diese Entscheidung von den Legionen regelmäßig verlangte, aber auch bereits die Wirren des Jahres 69 (nach dem Tode Neros) und des Jahres 193 (nach dem Tode des Commodus) zeigten, welche Antwort die Legionen auf die ihnen gestellte Frage fanden: Sie erhoben ihre Generäle und waren bereit, mit ihnen Krieg gegen jeden und so lange zu führen, bis der triumphale Einmarsch in Rom ihrem Feldherrn das Diadem und ihnen Lohn und eine sichere Zukunft bescherte.

b. Die sozialen Grundlagen

Die Armee

Dem Rückblickenden wird schnell deutlich, daß der Prinzeps von Generation zu Generation mehr die monarchischen Züge seiner Herrschaft ausbildet und in gleichem Maße die politischen Herrschaftsansprüche der Senatsaristokratie verfallen. Das Meiste von dem, was diese Entwicklung vorwärts trieb, lag außerhalb des eingreifenden Handelns des einzelnen Herrschers und entzog sich häufig genug bereits der prognostizierenden Erkenntnis der Zeit. Die bei jedem Regierungswechsel lastende Gewalt der Armeen war niemals einzubinden gewesen in Regelungen oder normative Satzungen, die die Zukunft der Regierungswechsel hätten anders gestalten können. Die Macht der Legionen war das wichtigste Element der Herrschaftsbegründung gewesen, und sie zu beschneiden, verbot die Existenz des Weltreiches, das seinerseits den Einwirkungsmöglichkeiten eines städtischen Adels längst entwachsen war. Die für ihren Bestand notwendige Zustimmung der wichtigsten sozialen Kräfte nach der Senatsaristokratie erhielt der Prinzeps denn auch jenseits der republikanischen Tradition und nur an Formen gebunden, die der Monarch selbst erst langsam entwickelte.

Da war zunächst das Heer, oder genauer: Hunderttausende besitzloser römischer Bürger, die als junge Männer angemustert hatten und während ihrer 16–20jährigen Dienstzeit ebenso wie nach ihrer Entlassung von ihrem Feldherrn versorgt werden wollten und dafür ihre bedingungslose Treue als Gegenleistung boten. Da diese Treue an die Person gebunden war – die Zeiten, in denen die Bürgermiliz für die *res publica* ins Feld zog, waren seit Marius dahin –, wurde sie käuflich. Der kaiserliche Patron war also gezwungen, für die Soldaten da zu sein und jeden ehrgeizigen General daran zu hindern, patronale Pflichten an sich zu ziehen.

Die Bevölkerung der Hauptstadt

Da war die hauptstädtische Bevölkerung, in deren Mitte der Kaiser residieren mußte. Sie hatte seit den Gracchen gelernt, nur den hochleben zu lassen, der zu generösen Getreidespenden bereit war und ein offenes Herz für großartige Spiele und Feierlichkeiten hatte. Sie war als Kulisse fürstlicher Herrlichkeit und Großmut ganz unentbehrlich, sie war aber auch gefährlich: Als Nero Rom

brennen sah und die Gerüchte ihn schuldig zu sprechen begannen, mußte schnell ein bequemer Sündenbock gefunden werden, auf den der Zorn der Massen abgelenkt werden konnte [Tacitus, ann. 15, 44, 2]. Die eindrucksvolle Aufzählung von Geld- und Getreidespenden an die Bevölkerung von Rom, mit der Augustus in seinem Tatenbericht die Rechenschaft über seine finanziellen Aufwendungen einleitet [die *impensae:* Mon. Anc. 15], ebenso wie die Getreidesilos in Ostia zeugen eindrucksvoll davon, mit welcher Sorgfalt auch hier die soziale Klientel umhegt wurde.

Die Italiker

Da waren die Bürger in den italienischen Landstädten. Von wenigen Ausnahmen abgesehen waren sie unpolitisch, da das Fehlen einer Repräsentativverfassung ihnen bei der Verleihung des Bürgerrechtes keine wirklichen politischen Rechte geben konnte. Trotzdem gab ihre Macht zusammen mit der des Heeres den Ausschlag. Ihre Zahl überstieg die der hauptstädtischen Bevölkerung mindestens um das vierfache, von ihrem sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand hing die Aufrechterhaltung des Weltherrschaftsanspruchs ab, ihre Offiziere und Mannschaften machten die Legionen unbesiegbar, und ihre städtische Lebensordnung wurde Vorbild und Maßstab für das Leben in den Provinzen. Eine Schlüsselrolle kam dabei naturgemäß den 28 Kolonien zu, in denen vor und nach Aktium die Veteranen der Bürgerkriegsarmeen, aber auch Teile des verarmten italischen Bauernstandes angesiedelt wurden; derartige Gründungen setzten sich bis Vespasian fort und wurden durch kontinuierliche Nachdeduktionen noch verstärkt. Die Treue dieser Soldaten und Bauern dauerte durch die Generationen und sicherte den Kaisern eine völlig verläßliche und dazu noch militärisch brauchbare Klientel vor den Toren Roms. Es ist daher insgesamt von besonderer Symbolkraft für die Gestalt des Prinzipats geworden, daß Octavian 32 v. Chr. den letzten Kampf um die alleinige Herrschaft im Staat mit einem Schwurakt *(coniuratio)* ganz Italiens auf seine Person einleitete [Mon. Anc. 25: *Iuravit in mea verba tota Italia sponte sua et me . . . ducem depoposcit:* Mir hat aus freiem Entschluß ganz Italien den Gefolgschaftseid geleistet und mich als Führer für den Krieg erwählt]. Die damals begründete Klientel aller Bürger Italiens ist niemals abgerissen und hat den Kaisern die Tatkraft der Italiker zur Verfügung gestellt und ihnen den Weg in die Provinzen geebnet.

Die Kolonisten

Da waren die in den Provinzen und in Italien gegründeten Kolonien. Der Gründer dieser Städte war immer zugleich ihr Patron gewesen – Grund genug für die republikanische Aristokratie, sich immer gegen Koloniegründungen in den Provinzen zu wehren. Denn jeder, dem es gelang, sich außerhalb Italiens eine Klientel aus Kolonisten und Bürgern der Munizipien zu schaffen, entzog sich der Kontrolle seines Standes und veränderte die Machtlagerung im Herrschaftsraum.

Zum einen wurde die Amtsausübung der offiziellen Herrschaftsträger in den Provinzen stör- oder lenkbar, wenn eine militarisierte Klientel geschlossen angesiedelter Kolonisten auf den Ruf ihres Patrons hörte, dem Zugriff der Statthalter entzogen und einem anderen als dem staatlich legitimierten politi-

schen Willen unterstellt werden konnte. Die meisten der 27 v. Chr. dem Senat wieder unterstellten Provinzen waren auf diese Weise fest in der Hand des Kaisers, da die militärisch kaum zählbaren Machtmittel des Statthalters die Macht der Kolonisten nicht aufwogen. Zum anderen verfügte der rechtmäßige Herr der Provinz selbst in den von ihm gegründeten Kolonien über eine zahlreiche Klientel, die die Bindung seiner exekutiven Funktion an die Entscheidungen des Senats noch leichter lösen ließ, als dies ohnehin die keiner Kontrolle unterworfene Amtsgewalt der Imperiumträger gestattete. Als Caesar den Widerstand des Senates brach und Kolonisten in die Provinzen schickte und Augustus diesem Beispiel mit zahlreichen Ansiedlungen in den Westprovinzen folgte [Mon. Anc. 28], hatten beide gewiß die Sicherheit des Reiches vor allem im Auge (vgl. S. 104). Die Privilegierung vieler dieser Kolonien zeigt mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit, worum es darüber hinaus ging: Sie erhielten das *ius Italicum*, d. h. es wurde ihnen die Immunität und das quiritische Bodenrecht in ihren Kolonien gewährt, was sie den in Italien Angesiedelten gleichstellte. Der Prinzeps als Patron seiner privaten Klientel bewies damit, wie genau er es mit seinen Verpflichtungen nahm; er konnte denn auch gewiß sein, dafür die Loyalität seiner Klienten eingehandelt zu haben.

Die Provinzen

Da waren schließlich die Provinzen und ihre Städte: Munizipien als römische Bürgerstädte und die *civitates* oder Poleis der Untertanen. Aus der Sicht der Provinzialen erschien Augustus zunächst nur als der Führer einer weitverzweigten, vor allem militärischen Klientel, legitimiert in Rom durch die alten Herrschaftsrechte und seine *auctoritas*, die auf Leistungen ruhte, an denen die Provinzen nur als Leidende teilgenommen hatten. Sein Bündnis mit der Aristokratie, die Teilung der Provinzen mit dem Senat, die äußere Erscheinung der Herrschaft in der Form von Statthaltern, Senatsgesandtschaften, Steuereintreibern, die emsige Kolonisationspolitik – all dies sprach dafür, daß auch dieser aristokratische General wie seine Vorgänger seinen Standesgenossen und seinen römischen Klienten wie gewohnt Sicherheit, Reichtum und Einfluß auf Kosten der Unterworfenen garantieren mußte. Daß es dabei nicht blieb, sondern die Herrschaftsausübung bereits von Augustus versachlicht werden konnte (vgl. S. 100), mußte den Provinzialen denn auch wie ein göttliches Wunder erscheinen, das sie an den Mann band, der es zuwege gebracht hatte. Die Verpflichtungen, die Augustus und seine Nachfolger übernahmen, waren neben denen, die sich aus einer objektivierten Herrschaftsausübung von selbst ergaben, denn auch unverkennbar von der Fürsorge des Patrons für seine Klientel gekennzeichnet: Streitigkeiten zwischen den Städten schlichtete der Kaiser, von ihm finanzierte Bauten verschönten die traditionsbeladenen Städte insbesondere des griechischen Ostens – die Bauten Hadrians mögen als Beispiel genügen –, die städtischen Einnahmen wurden geordnet und gelegentlich durch Steuernachlässe oder direkte Unterstützungen saniert, und insgesamt wurde das vorhandene soziale Gefüge konserviert.

Die Provinzen antworteten wie die Italiker, das Heer und die hauptstädtische

Der Eid auf den Kaiser

Bevölkerung mit dankbaren Bezeugungen der Ergebenheit, die sehr bald in die Form des Kaisereides gegossen wurden: „Wir schwören bei Zeus, dem Retter, bei dem göttlichen Caesar Augustus und bei der heiligen Jungfrau unserer Heimat (=Athene), dem C. Caesar Augustus und seinem ganzen Hause wohlgesinnt zu sein, diejenigen für unsere Freunde zu halten, denen er selbst den Vorzug gibt, die aber für unsere Feinde, die er selbst dafür hält. Halten wir unseren Schwur, so möge es uns gut gehen, sind wir aber meineidig, so soll das Gegenteil eintreffen." [R. HELBING, Griech. Inschriften, Berlin 1915, S. 95 ff.]. Die Bürger der kleinasiatischen Stadt Assos, die 37 n. Chr. diesen Schwur für Caligula taten, bekundeten damit wie alle Provinzen, daß auch sie sich zur Klientel des Herrscherhauses zählten. Die soziale, konstitutionell auch gar nicht weiter normierbare Machtbasis des Prinzeps umfaßte nunmehr alle Reichsbewohner und wies der römischen Monarchie die Zukunft, nachdem das Bündnis mit der Senatsaristokratie im Jahre 27 den Frieden mit der republikanischen Tradition und Vergangenheit besiegelt hatte.

c. *Die sakrale Weihe*

Die Vergöttlichung des Kaisers in Rom

In Rom widersprach die Vorstellung von der Vergöttlichung des Monarchen dem Grundgedanken der römischen Staatsreligion, die keine Aussagen über das Wesen oder gar die Genealogie und Familienbeziehungen der Götter zuließ. Das Beziehungsverhältnis zwischen Göttern und Menschen regelte sich im konkreten Kultvollzug, dessen Formen in besonderer Weise dem *mos maiorum* verpflichtet und peinlich genau festgelegt waren. Nichts in dieser Vorstellung und ihrer praktischen Verwirklichung gestattete einen Brückenschlag zwischen dem göttlichen und dem menschlichen Bereich. Ebenso dezidiert widersprach die von Augustus vollzogene Eingliederung seiner persönlichen Herrschaft in die republikanische Rechtsordnung jeder sakralen Überhöhung seiner Person. Die seit dem Januar 27 übernommenen Ämter, Amtsvollmachten und Sonderrechte waren Teil des republikanischen Amtsrechts, das seinen Träger gegen alle Versuche der Vergöttlichung seiner Person immunisieren mußte. Und schließlich lieferte auch die Klientel, Grundmuster des sozialen Verhaltens in Rom und Italien, keine Anknüpfungspunkte für eine kultische Verehrung des Patrons.

Der Kaiserkult in den Provinzen des Ostens

Die Provinzen sahen dies anders. Der Osten des Reiches hatte die Götter und Heilande schon lange kommen und gehen sehen und daher nur zu fragen, ob die längst gegenwärtigen Formen der kultischen Verehrung eines Monarchen auch auf den Sieger in Rom anwendbar waren. „Der leibhaftig erschienene Gott und der Retter des Menschengeschlechts" [Syll.^{3} 760] – so hatte der Landtag Asiens bereits Caesar genannt und die lange umlaufende Vorstellung von der göttlichen Erscheinung auf Erden und von einem universellen Wohltäter unmißverständlich an die Person eines Römers gebunden. Angesichts der glanzvollen Siege des Octavian und der nach Aktium vorgenommenen Neuordnung des gesamten Ostens war auch jetzt nicht anders zu verfahren. So boten 30/29 die Landtage

von Bithynien und Asien – beides bereits in hellenistischer Zeit gegründete *Koina* – dem Sieger über Mark Anton die Einrichtung eines Kultes, die Erbauung eines Tempels und Festspiele zu seinen Ehren an [Cassius Dio 51, 20, 6–9]. Octavian hat diese ihm angetragenen kultischen Ehrungen angenommen und sich so die Tradition der hellenistischen Koina zunutze gemacht, denen als vornehmste Aufgabe die Pflege des Herrscherkults immer zugekommen war. Die getroffene Entscheidung war von höchster Bedeutung und wurde, wie Dio ausdrücklich vermerkt, das Modell für alle Provinzialkulte. Von Anfang an war damit der Kaiserkult Aufgabe einer Institution, die dies traditionsgemäß wahrgenommen hatte, jedoch auch immer für die beschränkte Wahrnehmung der politischen Interessen der vereinigten Städte gegenüber dem hellenistischen Herrscher zuständig gewesen war: Eben diese Verzahnung von politischen Aufgaben und kultischer Herrscherverehrung wurde typisch für den römischen Kaiserkult, der von den Provinziallandtagen wahrgenommen wurde. Beide Tätigkeiten bedingten sich gegenseitig. Die ebenso pünktliche wie richtige Wahrnehmung des Kaiserkultes steigerte die politische Durchsetzungsmöglichkeit von Forderungen der Provinziallandtage, da auf diese Weise ein sehr direktes und persönliches Verhältnis der Provinzen zum Kaiser begründet worden war.

Der Kaiser als Retter und Heiland

Die Voraussetzungen des Kaiserkultes lagen also in den östlichen Provinzen des Reiches, dessen Bewohner es seit Jahrtausenden bzw. (sofern sie Griechen waren) seit den hellenistischen Königen gewohnt waren, die Person des Monarchen mit göttlicher Weihe zu umgeben.

Gerade der mit universalem Anspruch auftretende Herr der Welt war nur vorstellbar als Sachverwalter göttlicher Mächte, in deren Dunstkreis er eingehüllt oder denen er zugeordnet wurde. Auch die öffentliche Demonstration göttlicher Wunderkräfte gehörte zu einem Retter und Heiland, wie selbst der alte Haudegen Vespasian in Alexandria erfahren mußte: Ein Blinder und ein Lahmer drängten zu ihm und baten um ein heilendes Wunder. Der zunächst schockierte Kaiser gab schließlich nach und heilte beide, wobei er Wange und Augenlider des Blinden mit seinem Speichel bestrich [Tacitus, hist. 4, 81; vgl. z. B. Markus 7, 31–37]. Unser Gewährsmann verschweigt nicht, daß Vespasian die politische Wirksamkeit des Vorganges, der bei Gelingen in den Basaren der Städte des Ostens die Erzählphantasie inspirieren mußte, genau bedachte, bevor er Wunder zu wirken begann.

Der Kaiserkult in den Westprovinzen

In den Provinzen des Westens waren die Voraussetzungen gründlich anders. Die von Rom unterworfenen Völker kannten den Gedanken nicht, daß ungewöhnliche Taten eines Menschen Ausdruck göttlichen Wirkens sein mußten. Die Zwischenwelt der Heroen, in der solche Vorstellungen am leichtesten vorab heimisch gemacht werden konnten, war dort nicht erfunden worden, und die verehrten Götter dementsprechend in der Regel noch mit den Gewalten der Natur und nicht denen des Menschen verbunden. Einig sah man sich allerdings mit den Bewohnern des Ostens in dem Bewußtsein, daß die Dauer verspre-

chende Friedenszeit des Augustus Loyalität und Dankbarkeit fordere und diese auch bezogen auf den Mann, der dafür verantwortlich war, formuliert werden müsse. Ganz generell war dies bereits im Jahre 32 v. Chr. vollzogen worden, als sich die Westprovinzen dem Vorbild Italiens angeschlossen hatten und Octavian die Treue schworen: *iuraverunt in eadem verba provinciae Galliae, Hispaniae, Africa, Sicilia, Sardinia* [Mon. Anc. 25]. Die Institutionalisierung der kultischen Verehrung verlangte jedoch darüber hinaus nach einer Form, in der weniger dramatisch, aber die Loyalität nicht minder ausdrückend, der Monarch Anerkennung finden konnte. Als Modell, nach dem zu verfahren war, bot sich der im Osten anerkannte Provinziallandtag nahezu von selbst an. Augustus hat das vor allem nach der Reorganisation der spanischen und gallischen Provinzen zu sammelnde Potential an Zustimmung denn auch in die kultische Fassung gebracht – sicherlich nicht zuletzt deshalb, weil er selbst in Italien mit kultischen Ehrenbeschlüssen der Munizipien überhäuft, in den Kolonien und Munizipien der Provinzen dasselbe Phänomen erleben durfte und die stabilisierende Wirkung kultischer Loyalitätsakte im Osten erkannt hatte. Im Jahre 12 v. Chr. wurde die in Kleinasien zuerst gegründete Institution des Landtages auf Gallien übertragen, als es anläßlich der Durchführung des gallischen Provinzialzensus zu erheblichen Unruhen kam und Drusus im Auftrage des Augustus das Nötige zur Beruhigung der Provinzen tun mußte. Aus dieser Begründung wird sehr deutlich, daß die Einrichtung eines Kaiserkultes, der von einem dafür gegründeten Provinziallandtag wahrgenommen werden sollte, als Mittel der Befriedung und der Gewinnung von Zustimmung zum Imperium und zum Kaiser gehandhabt wurde.

Der Kaiserkult seit Vespasian

Dieser Zusammenhang wird noch klarer, wenn man erkennt, daß an die Einführung von Provinzialkulten zunächst nur in frisch unterworfenen Gebieten gedacht wurde. Erst Vespasian begründete eine neue Ära des Provinzialkultes, als er ihn auch auf die seit langem befriedeten senatorischen Provinzen (die Narbonensis, die Baetica und die Africa Proconsularis) übertrug. Der Herrscherkult wurde damit in seiner ursprünglichen Funktion, gerade befriedete und noch unruhige Gebiete an Rom zu binden, erweitert und diente nunmehr als Rahmen von Loyalitätsbekundungen für Kaiser und Reich. Die Provinzen übernahmen bereitwillig diese Aufgabe, da sie auf diesem Wege ihr Nahverhältnis zum Prinzeps deutlich steigern konnten; war es ihnen nunmehr doch wesentlich leichter geworden, die Mißwirtschaft römischer Statthalter direkt beim Kaiser anzuprangern und von ihm Schutz und Hilfe zu erhalten. Die z. B. bei Plinius berichteten Prozesse gegen die Prokonsuln der Provinz Baetica der Jahre 93 und 98 [Bleicken, Senatsgericht, S. 162 ff.] zeugen beredt davon, welches Prestige die den Kaiserkult verwaltenden Landtage gewonnen hatten und wie unmittelbar sich ihr direkter Zugang zum Prinzeps über den Kaiserkult auszahlte.

Die behutsame Einführung der Landtage in den westlichen Provinzen bis in die Regierungszeit des Vespasian beweist, daß das Instrument des Kaiserkultes

Die reichsweite Verehrung des Kaisers

und seine Wahrnehmung durch die Landtage verschiedene Etappen der Erprobung durchlief, in denen der nächste Schritt erst nach der Bewährung des vorangegangenen getan wurde. Grob lassen sich drei Epochen dieser Entwicklung charakterisieren:

1. Die Einordnung in die Tradition des hellenistischen Herrscherkultes, der in Asien durch das asiatische Koinon wahrgenommen worden war.
2. Die Übertragung des Kultes und der Trägerorganisation auf die noch nicht befriedeten Provinzen des Westreiches mit dem erklärten Ziel, ihre Führungsschichten durch diese besondere Aufgabe sehr eng an das Imperium und möglichst nahe an das Kaiserhaus zu binden.
3. Die Ausweitung des Herrscherkultes und seiner Institution unter Vespasian auf alle großen Provinzen des Westreiches. Der Kaiser trug so der gewachsenen Bedeutung der Provinzen gegenüber Italien Rechnung, gewährte ihnen einen gewissen politischen Spielraum, den sie bei krassen Mißständen des provinzialen Statthalterregiments nutzen konnten, und gab den kontinuierlich erwarteten Loyalitätsbekundungen eine klare Form.

Neben den Provinziallandtagen haben alle Städte des Reiches entsprechend der ihnen eigenen Autonomie Kulte gestiftet und dem Kaiser kultische Ehren in den verschiedensten Formen zugedacht. Hinzu kam eine ganze Palette von privaten Ehrungen, die Einzelpersonen oder Vereine betrieben. Die kaiserliche Zentrale hat in diese Vorgänge nie eingegriffen, so daß Tempel, Säulenhallen, Altäre und Spiele unübersehbar vom guten Willen der Städte Italiens und der Provinzen zeugten, die göttlichen Kräfte des Kaiserhauses auf die eigene Stadt und das eigene Haus in besonderem Maß zu konzentrieren. Bereits die letzten Regierungsjahre des Augustus sahen den Kaiserkult als eine das ganze Reich umfassende Größe [Sueton, Aug. 59], deren politischer Kerngedanke die kontinuierliche Bekundung der Loyalität gegenüber Kaiser und Imperium wurde.

Die Formen der Verehrung

Inhaltlich bedingte die Notwendigkeit, den mit dem Kaiserkult gegebenen Bruch mit der römischen Tradition nicht zu offenkundig werden zu lassen, eine Form der Verehrung, die über die Heiligkeit des Monarchen keine Aussage machte. Der politische Zweck forderte dies ebensowenig wie die religiöse Tradition, die im formalen Kultvollzug immer die entscheidende Kommunikation mit den Göttern gesehen und daraus die erfolgreiche Unterwerfung unter den göttlichen Willen abgeleitet hatte.

Anders: Weder band der Kaiserkult die persönlichen religiösen Gefühle der Menschen noch war eine bestimmte Gottheit in besonderer Weise dem Kaiser und seiner Verehrung verbunden; erst im christlichen Rom wurde die Dreieinigkeit die offizielle und allgemein verbindliche Gottheit des Imperiums. Der Spaten der Archäologen hat kein Zeugnis zutage gefördert, das in den privaten Räumen der Untertanen – sei es durch eine Statue, sei es durch Mosaik-Darstellungen – die Verehrung der Kaiser beweisen könnte. Die Religion der Loyalität verlangte schließlich keine persönliche Frömmigkeit, und niemand hat je daran gedacht, diese zu fordern. So konnte es auch dem Monarchen selbst

überlassen bleiben, seine sakrale Überhöhung an den im einzelnen neu zusammenzusetzenden Götterhimmel anzubinden (z. B. *Herculius)* und daraus nach Bedarf die benötigten konkreten Inhalte zu schöpfen.

Sol Invictus

Dort lag denn auch der Anknüpfungspunkt für die Adaption der Religiosität der Erlösungsreligionen, die besonders eindrucksvoll in der Gestalt des *Sol Invictus* auftritt. Selbst ein Gott, der viele Gottheiten in sich aufgenommen hatte, gab er Raum für ein neues religiöses Weltbild, in das der universelle Machtanspruch des Herrn des *orbis terrarum* eingebettet werden konnte. Zugleich war er aber auch ein Gott, der eine strenge Vorstellung von seiner Macht hatte und die universelle Gültigkeit seiner Entscheidungen beanspruchte; eben dies gab den Kaisern seit Aurelian eine gewichtige Waffe gegen die Armeen des Reiches in die Hand. Eine Anekdote berichtet, Aurelian, bedroht von einem Aufstand, habe den Soldaten erklärt, es sei ein Irrtum zu glauben, das Schicksal der Könige ruhe in ihren Händen: denn Gott, der den Purpur verliehen habe, bestimme auch ganz allein über die Dauer der Herrschaft [Petr. Par. frg. 10, 16; FGrHist. IV 197]. Der Vorgriff auf den Gott der Christen ist unüberhörbar. Auch er beanspruchte die ausschließliche Zuwendung seiner Gläubigen und verdammte den Aufruhr gegen seine Kaiserwahl als Sünde.

d. Die Repräsentation der kaiserlichen Macht

Die öffentlichen Aufgaben der Kunst

Die Fähigkeit der Kunst, politische Vorstellungen einprägsam der Öffentlichkeit vor Augen zu führen, ist in Rom seit der mittleren Republik erkannt und geübt worden. Große architektonische Anlagen (Stadtanlagen, Straßenbau, Aquädukte und überhaupt der gesamte Bereich der Ingenieursarchitektur), Porträts und Ehrenstatuen und schließlich historische Reliefs spiegelten den Machtanspruch Roms ebenso wie den Wert- und Tugendkatalog seiner politischen Eliten. In der frühen Kaiserzeit erschien der gesamte Raum des öffentlichen Lebens in den Städten bereits mit Denkmälern durchsetzt, deren vornehmlicher Sinn darin bestand, politische Werte und Ansprüche der eigenen Zeit und den nachfolgenden Generationen verständlich zu machen.

Der Bezugspunkt der Kunst ist in jedem Fall die Macht und das Heil des römischen Staates, in dessen Diensten der Anspruch auf das Errichten repräsentativer Bauten oder Statuen erst gewonnen werden muß. Auch als seit der späten Republik die individuelle Leistung eine neue Bedeutung und dementsprechend die Bildkunst ein neues Verständnis für individuelle Physiognomien gewann, blieb dies eingebettet in die Forderungen des Staates und der Verpflichtung gegenüber der Tradition, die in der Gestalt ihrer legendären Heroen die Vorbilder für das richtige ruhmreiche Verhalten gestellt hatte. Der einmalige historische Vorgang, der in großen Historien-Gemälden oder in Ehrenstatuen zu Wort kommen sollte, diente immer zugleich dazu, die exemplarischen Tugenden der Römer vor Augen zu führen, die die römische Politik nach der Auffassung jeder Generation geprägt hatten und von deren Beibehaltung die Macht und die

Herrlichkeit des Imperiums auch in Zukunft abhing. Das römische Verständnis von der eigenen Vergangenheit legte rigoros die Ausdrucksformen fest, in denen Architektur und Kunst die Gestaltung politischer Werte und Machtansprüche zuließen.

Die Inpflichtnahme der Kunst durch Augustus

Vor diesem Hintergrund mußte die Bau- und Denkmälerpolitik bereits in der Republik eine wichtige Rolle im Kräftespiel der verschiedenen politischen Gruppierungen und im schließlichen Gegeneinander von Senat und großem Einzelnen spielen. Die neue Ordnung, die Augustus der Republik versprochen hatte und deren Dauer er an die Erhaltung seiner persönlichen Herrschaft gebunden hatte, forderte auch neue künstlerische Formen, die politische Themen und Zielvorstellungen des Prinzeps darstellen sollten. Die Tradition ließ keinen Zweifel an der vorrangigen Verpflichtung aufkommen, vor allem die militärischen Erfolge für das Imperium und die Ausweitung seiner Grenzen in der gebührenden künstlerischen Form feiern zu müssen. Der neue Maßstab des politischen Handelns konnte jedoch darüber hinaus den Machtanspruch des die Rolle des Monarchen usurpierenden politischen Individuums auch in neuen Formen zum Ausdruck bringen. Die offizielle Erscheinung des gesamten Staates wurde im Grunde zugeschnitten auf die Erkenntnis, daß der in den Bürgerkriegen siegreich gebliebene Augustus in seinem persönlichen Machtanspruch die Tradition der republikanischen Vergangenheit und die Herrschaft über das Imperium in sich aufgenommen hatte. Die zentralen Plätze des öffentlichen Lebens füllten sich daher mit politischen Monumenten, die die große politische Leistung und die Vorstellungswelt des republikanisch umhüllten Monarchen der Öffentlichkeit wirksam vor Augen führten.

Die Bauten des Augustus

Es begann dies 30/29 v. Chr. mit dem Bau des Mausoleums auf dem Marsfeld, ein riesiges Denkmal der gezielt propagierten Bindung des Herrschers an Rom, wo er begraben werden wollte, und zugleich das Monument der Dynastie, die den Anspruch, auf Generationen hinaus die Herren in Rom bleiben zu wollen, nie kampflos aufgeben würde. Es folgten die 29 v. Chr. begonnenen Bauten auf dem Forum: die *Curia Julia*, der Tempel des *Divus Julius* und der Triumphbogen mit der entsprechenden Wendung: *de re publica conservata.* In der Kurie wurde an exponierter Stelle, jedem Senator ständig vor Augen, die Göttin *Victoria*, die über der Weltkugel schwebte, aufgestellt. Der Sinn war jedem klar: Die persönliche Siegesgöttin Octavians wird in den Rang der Siegesgöttin Roms erhoben und verkörpert die Weltherrschaft Roms und Octavians. Der zehn Jahre später hinzugefügte dreitorige Partherbogen vertiefte dieses Thema und stellte den Bezug zur römischen Tradition durch die Anbringung der Konsular- und Triumphalfasten (beginnend mit dem Triumph des Romulus über die Leute von Caenina) in der Weise her, daß Augustus als der größte in der langen Reihe der republikanischen Triumphatoren, als der Höhepunkt der Republik erschien.

Das *Forum Augustum*

Wenig später wuchsen die Bauten des *Forum Augustum*, insbesondere der Marstempel, in dem der Senat über Krieg und Frieden verhandeln sollte, auswärtige Herrscher empfangen wurden und die siegreichen Feldherren ihre

Triumphalinsignien niederlegten. Mit dieser Anlage wurde jedem Bewohner und Besucher Roms deutlich, daß neben dem republikanischen Forum ein neues Zentrum das vom Prinzeps regierte Imperium repräsentierte und zugleich der Monarch seiner Macht eigene Ausdrucksformen zu geben begann. Die kaiserliche Majestät, kultisch den Göttern bereits verwandt, gewinnt eigene Konturen, die aus dem Raum des traditionellen Staatsverständnisses hinausragen. Die Mitte des *Forum Augustum* nahm denn auch die Statue des Augustus als *pater patriae* auf der Triumphalquadriga ein: Der Monarch erschien in der Funktion, in der er den Römern ebenso wie den Reichsbewohnern seine besondere Fürsorge für alle dartun konnte. Nero ging einen entscheidenden Schritt weiter: Er wird der erste Herrscher, der sich einen eigenen Palast baut *(domus aurea,* das „Goldene Haus"), dessen Dimensionen schon die Umschreibung der kaiserlichen Macht mit dem senatorischen Begriff *„primus inter pares"* Lügen strafte [Sueton, Nero, 31]. Der Kaiser, der nach seiner Rückkehr aus Griechenland in Rom eingezogen war, eingehüllt in einen mit goldenen Sternen bestickten griechischen Mantel, erhob Anspruch auf die Rolle des Kosmokrators, an die auch Domitian dachte, als er sich *dominus et deus* nennen ließ. Die Kuppel des Hauptsaales der domus aurea „drehte sich Tag und Nacht, wie das Weltall" (Sueton) und hob die kaiserliche Majestät in die gewünschte himmlische Dimension.

domus aurea des Nero

Das Bildnis des Kaisers

Eine besondere Bedeutung kam der Gestaltung des Kaiserbildnisses zu. In der Vorstellung des einfachen Volkes verkörperte besonders die Statue des Kaisers keine geringere Macht als die Person des Kaisers selbst [vgl. Tacitus, hist. 1, 36], so daß sie dort die Präsenz des Kaisers gewährleisten konnte, wo dieser persönlich nicht anwesend war. Dem entsprach, daß der jeweils neu amtierende Kaiser in den ersten Monaten seiner Regierung in allen Teilen des Reiches sein Porträt aufstellen ließ und vorher festlegte, in welcher Form dies zu geschehen habe. Abweichungen oder gar Abwendungen von den Stilformen der Vorgänger signalisierten den Untertanen unmittelbar anschaulich, wie weitgehend der neue Herrscher seinen Regierungsstil neu definierte oder wie eng er sich an die Politik seines Vorgängers anzulehnen gedachte. Die wirklichkeitsnahe Darstellung des vierschrötigen glatzköpfigen Vespasian zum Beispiel, die seine Verbundenheit mit seinen Legionen unterstrich, kontrastierte bewußt mit den Bildnissen der julisch-claudischen Familie, die in altersloser apollinischer Schönheit und Würde dargestellt worden waren. Jedermann im Reich konnte mit Händen greifen, daß bewußt und radikal eine neue Dynastie ihren eigenen Vorstellungen zu folgen gedachte. Eben dies hatte Augustus selbst getan, als er auf Polyklet und die griechische Klassik zurückgriff, um den Prinzeps als vollkommene Verkörperung eines zeitlosen Ideals vorstellen zu können. Seine Zeit verstand ihn richtig: Das Programm eines friedlichen und glücklichen Zeitalters bedurfte des Ausdrucks überzeitlicher Gültigkeit, die in den Darstellungen der *ara pacis* (s. o.) ihren religiösen Bezugspunkt erhielt und ihre adäquate Ausdrucksform hier wie dort in der rezipierten griechischen Klassik gefunden hatte.

Die einmal erkannte politische Wirksamkeit der Kunst führte dazu, daß seit

Tiberius alle Kaiser bemüht waren, auch die ihnen gemachten Dedikationen von Privatpersonen im Sinne ihrer politischen Programmatik zu beeinflussen. Plinius [ep. 10, 8] belegt ebenso wie die in den privaten Villen gefundenen Kaiserbildnisse, die durchweg den offiziellen Bildtypen entsprachen, daß man sich den Wünschen der Kaiser gerne zu beugen pflegte. Eigenmächtigkeiten waren zudem gefährlich: Unter Tiberius stellte ein Prätor in Bithynien sein eigenes Standbild auf einen höheren Platz als die Statue des Kaisers und wurde in Rom wegen Majestätsbeleidigung angeklagt [Tacitus, ann. 1, 74]: angesichts der Stellvertreterfunktion der Kaiserstatuen zu Recht.

Die Statuen

Inbegriff aller Kaiserstatuen wurde die in der Villa der Livia bei Primaporta gefundene Panzerstatue des Augustus, die nach dem Sieg über die Parther in Auftrag gegeben worden war und auf dem Brustpanzer die Rückgabe der von den Parthern bei Carrhae eroberten römischen Feldzeichen bildlich darstellte. Dieses Ereignis, von den Zeitgenossen als großer außenpolitischer Erfolg gefeiert, erscheint auf dem Panzer symbolisch im Rahmen der kosmischen Ordnung: Der Sonnenwagen unter dem Himmelszelt, die Provinzen des Ostens und des Westens, die der Übergabe der Feldzeichen zustimmen, die Schutzgötter des Augustus, Apollo und Diana, und schließlich die Gestalt der *Italia*, die aus ihrem Füllhorn die Segnungen des neuen Zeitalters ausgießt, sie alle verliehen dem Sieger über die Parther das Charisma des Weltherrschers, der unüberwindlicher Kriegsherr und Segen stiftender Monarch zugleich sein wollte.

Die Funktion der äußeren Repräsentation der Macht

Die verstreut über das ganze Reich anzutreffende Vielfalt der äußeren Zurschaustellung der Majestät des Monarchen läßt doch klar vier Funktionen erkennen, die zwar unter den einzelnen Herrschern unterschiedliches Gewicht hatten, jedoch durchgängig die ganze Epoche bis Konstantin charakterisieren:

Der Weltherrscher

1. Seit Augustus erscheinen innerer Frieden und Wohlstand – die wichtigste Legitimation des Prinzipats – immer als Leistungen des Kaisers, der ihnen dank seiner herrscherlichen Tugenden *(virtutes)* auch allein Dauer verleihen konnte. Eingeschlossen wird dieser Gedanke von dem Bild des Weltherrschers, der – wie schon von der Republik gefordert – die Grenzen der Erde erreicht und das *imperium sine fine* geschaffen hat. Beide in der Panzerstatue von Primaporta bildlich verschmolzenen Gedanken repräsentieren den Glauben der augusteischen Zeit und wurden kanonischer Bestandteil des Verständnisses von den wichtigsten Aufgaben der Monarchie: *ius imperiumque Phraates Caesaris accepit genibus minor; aurea fruges Italiae pleno defudit copia cornu* [Auf den Knien nahm Phraates Caesars Gebot und Befehl entgegen. Goldene Fülle hat aus üppigem Horn ihre Früchte ausgeschüttet über Italiens Fluren: Horaz, ep. 1, 12, 27–29].

Der Kosmokrator

2. Der Prinzeps erhält immer deutlichere Züge göttlicher Herkunft und göttlichen Einvernehmens. Auch dieser Gedanke bleibt immer gebunden an den Herrn der Welt, der als Kosmokrator seinen Herrschaftsanspruch durch Wohltaten beweist. Die in vielen offiziellen Darstellungen [vgl. die Büste des Commodus, heute im Konservatorenpalast in Rom: HELBIG[4] II, nr. 1486] greifbare

Verbindung von Kaiser, Weltkugel, kriegerischen Taten und Füllhörnern sind in ihrer Aussage unmißverständlich: Das Regiment des Herrschers besiegt alle Feinde des Reiches, bringt Reichtum und Segen und reicht bis zu den Sternen.

3. Mit der sakralen Weihe seiner Person entfernt sich der Kaiser mehr und mehr von den Menschen. Insignien, Tracht und höfisches Zeremoniell, zielstrebig unter Heranziehung der orientalischen und hellenistischen Vorbilder entwickelt, bauten unüberwindliche Schranken, vor denen jedermann zum Untertan wurde. Dessen Treue erprobten Opfer und Proskynese vor dem Kaiser oder vor seinem Bild – Zeremonien, die wie Horaz berichtet, ursprünglich nur unterworfenen Reichsfeinden auferlegt wurden. Die in der christlichen Legende früh ausgebildete Geschichte von den drei Magiern, die dem neugeborenen König Geschenke brachten und vor ihm das Knie beugten *„quasi deum et regem"* [Tertullian, adv. Marcion 3, 13] spiegelte die reale Wirklichkeit eines seinen Bürgern weit entrückten kaiserlichen Universalgottes.

Die *pietas* des Kaisers

4. Als wichtigste Herrschertugend erscheint die *pietas*, die Frömmigkeit des Kaisers, die das gute Einvernehmen mit den Göttern, die über das Imperium wachen, herstellt. Auf zahlreichen Bildern bewiesen die Kaiser in der Form des Opfers ihre *pietas:* Augustus tat dies auf der *ara pacis*, Tiberius vollzog auf dem Silberbecher von Boscoreale das traditionelle Opfer des ausziehenden Feldherrn [H. Kähler, Rom und seine Welt, 1958, Taf. 144 f.]. Die Gewißheit von drei Jahrhunderten drückte sich in diesen Akten und ihrer Darstellung aus: Solange die kaiserliche *pietas* die Funktion der *di immortales* als *conservatores Augusti et praesides custodesque imperii* wahren kann – so die Sprache Diokletians – wird das Reich und mit ihm Frieden und Wohlstand bestehen bleiben.

3. Die politischen Eliten

a. Die Zusammensetzung: Reichsadel und kommunale Eliten

Die Konstanz der Sozialstruktur

Der politische Sturz der Republik hatte die soziale Ordnung Italiens und der Provinzen nicht tangiert: Die Konstanz der Sozialstruktur, die die Welt des Mittelmeers seit etwa 500 v. Chr. auszeichnete, blieb und übertrug sich auf die Gebiete des römischen Herrschaftsraumes, in denen die bestehenden stammesstaatlichen Lebensformen durch städtische ersetzt oder wenigstens in ihrer hierarchischen Erscheinungsform stabilisiert wurden. Die soziale Stellung insbesondere des Adels in den Städten des Reiches und im Senat war intakt wie eh und je. Die senatorische Elite hatte ihre Güter behalten und ihr soziales Prestige in der engeren Heimat ungebrochen gewahrt. Als sie sich dem Herrschaftsanspruch des Augustus unterwarf und die über Jahrhunderte gehütete Souveränität der politischen Entscheidung dem siegreichen General auslieferte, war dieser Akt im Resultat denn auch mehr ein Ausgleich der Interessen als eine Kapitulation: sie

glich – ungeachtet ihres gewaltsamen Charakters – einer Wahl des obersten Kriegsherrn zum Führer und Exekutivorgan der Aristokratie. Ihr ökonomisches Gewicht, ihre politische Erfahrung und ihre ausschließlich auf den Staat bezogene Standesmoral machten die adligen Herren von Rom bis in die kleinste Landstadt am Rande des Imperiums unentbehrlich. Ein Prinzeps, der auf die Idee verfallen wäre, die Eliten zu entmachten, hätte bei einem solchen Versuch erfahren, daß es alternative Funktionsträger nicht gab und daß bereits der Rückzug der Aristokraten auf ihre angestammten Güter seiner Macht ein schnelles Ende bereitet hätte.

Die Übereinstimmung von Kaiser und Aristokratie

Vor dem dritten Jahrhundert hat niemand die Probe aufs Exempel ernsthaft versucht. Die Aristokratie hatte daran am allerwenigsten Interesse, da der Monarch im Grunde tat, was auch sie wollte und immer gewollt hatte: Er sicherte die bestehende soziale Ordnung und teilte die Herrschaft über das Reich so mit ihr, daß dem aristokratischen Betätigungsdrang und seinem Hunger nach Macht und Ehre Genüge getan war. Verändert hatte sich der Ausgangs- und der Bezugspunkt der Machtausübung. Ihr Mittelpunkt war nicht mehr der Senat, sondern der Kaiser. Nur dieser verlieh noch Ämter, Kommanden, Pensionen, nur dieser verteilte die Einkünfte des Reiches, und nur in seinen Diensten war ein standesgemäßes Auftreten und die Erfüllung der alten Ideale möglich. Die äußerlich immer wieder demonstrierte Unterwürfigkeit unter den Willen des Kaisers ist die Konsequenz des aristokratischen Ethos, sich im und für den Staat ein ganzes Leben lang zu betätigen. Sie spiegelt jedoch nicht die reale Macht des Adels, die durch seine Unentbehrlichkeit in der Politik, durch seine soziale Stellung und durch seine im Lichte der Erfolge der Republik zusätzlich gefestigte Ideologie der Bewährung im staatlichen Raum ganz anders definiert war. Gerade die Einfachheit und Geschlossenheit dieser ideellen Position dehnte die aristokratische Macht weit über ihre realen Basen aus, da sie die Fähigkeit verlieh, neue soziale Aufsteiger zu assimilieren und andere sich dienstbar zu machen: Allein das Prestige, das aus dieser Haltung floß, verschaffte eine soziale Macht, ohne die die Stabilität der gesellschaftlichen Ordnung nicht zu denken war.

Die Aufgaben der Eliten

Die Aufgaben der politischen Eliten wurden von drei Faktoren bestimmt:

– Die objektiven Bedürfnisse eines Weltreiches. Dies war militärisch zu kontrollieren und so zu verwalten, daß der verwaltungstechnische Aufwand die Möglichkeiten einer Führungsschicht von wenigen hundert Männern nicht sprengte. In genauer Befolgung der Lehren der Republik forderte dies zum einen die Ausbildung eines dem Kaiser verantwortlichen Reichsadels und zum anderen die Stärkung der politischen und sozialen Stellung der traditionellen Eliten, die in den Städten des Reiches wie bisher alle politischen und sozialen Funktionen ausüben mußten.

– Die fest etablierte monarchische Herrschaftsform und ihre Absicherung. Der daran unabweisbar geknüpften Notwendigkeit eines eigenen Verwaltungsapparates des Kaisers hatte die Einteilung des Reiches in kaiserliche und senatorische Provinzen im Jahre 27 v. Chr. bereits Rechnung getragen.

– Die Anerkennung des Herrschaftsanspruches der Senatsaristokratie auch unter dem monarchischen Regiment. Daraus ergab sich die personale Kontinuität der Herrschaftsträger und die ungebrochene Widerspiegelung der sozialen Hierarchie in den Formen der Herrschaftsorganisation.

Reichsadel und kommunale Eliten

Eine Bestandsaufnahme der Führungsschichten unterscheidet demnach zweckmäßig zwischen den kommunalen Eliten in den Städten des Reiches und der Reichsaristokratie, die unmittelbar dem Kaiser unterstand und das Imperium verwaltete. Die kommunale Elite umfaßte die Dekurionen und Magistrate, die die Städte regierten und zu denen auch der Teil der römischen Ritter gehörte, der sich mit der Macht und dem Einfluß zufrieden gab, der innerhalb der städtischen Grenzen zu erreichen war. Hinzu kamen die reichen Freigelassenen und vermögende Mittelständler, die in den Kollegien der Augustalen, die den Kaiserkult betreuten, ihren Einfluß geltend machten. Den Reichsadel bildeten die Senatoren und Ritter, die im Staatsdienst tätig waren. Diese Gruppe stellte denn auch die eigentlichen Führungskader: Die Konsuln und Prätoren, die Statthalter der Provinzen, die Legionskommandeure, die Prokuratoren und Präfekten, die Angehörigen des kaiserlichen *consilium* und schließlich den Kaiser selbst.

b. Der Reichsadel und seine Aufgaben

Der Senat

Die Mitte des Staates war seit 27 v. Chr. der Monarch. In dem Maße, in dem sich seine Kompetenzbereiche ausweiteten, schwanden die des Senats. Was blieb, war die Wahl der Beamten und die Verwaltung der senatorischen Provinzen (im Jahre 27 von 22 die 10 befriedeten). Was hinzukam, war die Funktion des Pairsgerichtes in Strafprozessen, die gegen die Mitglieder des eigenen Standes anhängig wurden. Darüber hinaus war der Senat nach wie vor das zentrale Forum, auf dem alle wesentlichen Probleme der Provinzen und des staatlichen Regiments erörtert und in *consulta* behandelt wurden; politisch entschieden wurde jedoch in der kaiserlichen Zentrale, der der Senat mehr und mehr nur noch als Bestätigungsgremium gegenübertrat.

Die Unentbehrlichkeit der Senatoren und Ritter

Die eigentliche Bedeutung der Senatsaristokratie und der führenden Familien des Ritterstandes lag denn auch nicht mehr in ihrer Fähigkeit, politische Entscheidungen zu fällen, sondern sie gründete auf ihrer Tätigkeit als Staatsbeamte, die alle wesentlichen militärischen, zivilen und richterlichen Funktionen umfaßte. In dieser Eigenschaft waren sie unentbehrlich und zugleich dem Monarchen gefährlich. Dies insbesondere dann, wenn sie fern von Rom und damit jenseits der direkten kaiserlichen Kontrolle über Jahre hinweg Provinzen und Legionen führten. Aus diesem Spannungsfeld gab es keinen Ausweg: Angesichts der politischen Intelligenz und Erfahrung der Aristokratie hätte das von Augustus mit ihr geschlossene Bündnis nur um den Preis der Aufgabe des Reiches gelöst werden können. Es gab für den Kaiser nur die Möglichkeit, im Rahmen neu zu schaffender Institutionen Kontrollmechanismen aufzubauen, und es gab die politische Leitlinie, die Loyalität der Eliten durch ständige Erfolge